

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND

UNI DO



Rechenzentrum

Eing. 27. Mai 1998

173

Nr. 9/98

Dortmund, 27.05.1998

Inhalt:

Amtlicher Teil:

- | | |
|--|---------------|
| Studienordnung für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ vom 29.04.1998 | Seite 1 - 21 |
| Studienordnung für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ vom 29.04.1998 | Seite 22 - 42 |
| Studienordnung für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ vom 29.04.1998 | Seite 43 - 64 |
| Studienordnung für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sekundarstufe II“ vom 29.04.1998 | Seite 65 - 85 |

STUDIENORDNUNG

**für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation
der Erziehungsschwierigen**

**an der
Universität Dortmund
mit dem Abschluß
„ Erste Staatsprüfung für
das Lehramt für die Sekundarstufe II“
vom 29.04.1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3. August 1993 (GV.NW.S.532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW.S.231), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung und Studienberatung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Kombination mit anderen Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen
- § 8 Inhalte des Studiums
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Lehrveranstaltungsformen
- § 11 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise
- § 12 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen

II. Besonderer Teil für Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- § 13 Umfang des Studiums
- § 14 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 15 Aufbau des Hauptstudiums
- § 16 Die Erste Staatsprüfung - Zulassung, Benotung und Freiversuch
- § 17 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit
- § 18 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Arbeit/en unter Aufsicht und mündliche Prüfung

III. Möglichkeiten der Weiterqualifikation nach Abschluß des Studiums

- § 19 Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen
- § 20 Möglichkeiten zur Promotion

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

Anhang

- Studienplan
- Zwischenprüfungsordnung (Auszug/Lehramt für Sekundarstufe II/Sonderpädagogik)
- Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund und des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation

I. ALLGEMEINER TEIL**§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW.S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV.NW.S. 220) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW.S.754), das Studium im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 2 Funktion der Studienordnung und Studienberatung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalte und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Ein auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellter Studienplan dient der Orientierung und ist als Anhang dieser Studienordnung beigefügt.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienzumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden (SWS), nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes/r einzelnen Studierenden selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).
- (4) Die Prüfungsmodalitäten regelt die LPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW.S.754).
- (5) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw.. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (6) Eine studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die hauptamtlich Lehrenden des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation bzw. deren Fachrichtungen/Fächer und

durch die Studienberatung des Fachbereiches. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums sowie bei studienbedingten Schwierigkeiten und Unsicherheiten zu empfehlen.

§ 3 Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird in der Regel durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Weitere Hochschulzugangsmöglichkeiten regelt § 65 UG.
- (2) Vor Aufnahme des Studiums ist gemäß § 42 Abs. 2 LPO ein mindestens dreiwöchiges Informationspraktikum an Sonderschulen der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung abzuleisten. Im Informationspraktikum soll der/die Bewerber/in einen Einblick in die Eigenart und Unterrichtspraxis der Sonderschule gewinnen.
- (3) Der Nachweis über die Ableistung des Informationspraktikums ist bei der Einschreibung dem Studentensekretariat der Universität Dortmund vorzulegen.
- (4) Nähere Informationen zum Informationspraktikum erteilt die Studienberatung des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation der Universität Dortmund.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 41 LPO beträgt die Regelstudiendauer im Sinne des § 91 Abs.2 Nr.2 i.V. mit Abs.6 UG acht Semester und die Prüfungszeit ein Semester.
- (2) Das Studium umfaßt 150 (im Ausnahmefall bis zu 170) Semesterwochenstunden. Dabei entfallen ein Fünftel auf Erziehungswissenschaft und vier Fünftel auf zwei Unterrichtsfächer oder zwei berufliche Fachrichtungen oder ein Unterrichtsfach und die gewählte sonderpädagogische Fachrichtung oder eine berufliche Fachrichtung und die gewählte sonderpädagogische Fachrichtung. Werden ein Unterrichtsfach und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind diese im Verhältnis von 1:1 zu studieren; werden eine berufliche und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind diese im Verhältnis von 4:3 zu studieren (170 SWS).

- (2) Demgemäß umfaßt das Studium in Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen insgesamt 60 SWS.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

§ 6 Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der LPO erforderlich sind und die die Studierenden zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe II auszuüben.
- (2) Lehre und Studium sollen die Studierenden in enger Verbindung von Theorie und Praxis auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, um sie zu wissenschaftlicher Reflexion ihres beruflichen Handelns zu befähigen.

§ 7 Kombination mit anderen Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen

- (1) Die Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen kann an der Universität Dortmund mit folgenden Unterrichtsfächern kombiniert werden (§ 43 LPO):
Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, evangelische Religionslehre und Sport.
- (2) Mit Ausnahme von Sozialpädagogik kann die Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen an der Universität Dortmund mit folgenden beruflichen Fachrichtungen kombiniert werden (§ 43 LPO):
Wirtschaftswissenschaft, Maschinentechnik, Elektrotechnik und Chemietechnik.
- (3) Nähere Einzelheiten der Fächerkombinationen regeln die §§ 41 und 43 LPO.
- (4) Andere Fächer oder andere Fächerkombinationen können in begründeten Fällen mit Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gewählt werden.

§ 8 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen umfaßt folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Sonderpädagogische Grundlegung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Theorien und Methoden der Sondererziehung und Rehabilitation 2. Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben und Theorien der Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen 3. Beschreibung und Analyse der Zielgruppe 4. Sonderpädagogische Berufs- und Handlungsfelder unter Berücksichtigung interdisziplinärer und integrativer Zielsetzungen
B Bedingungen und Besonderheiten der Personogenese	<ol style="list-style-type: none"> 1. Medizinische Aspekte 2. Psychologische Aspekte 3. Soziologische/sozialpädagogische Aspekte
C Begutachtung und Beratung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen und Methoden der Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Beurteilung 2. Spezifische Verfahren und Methoden sonderpädagogischer Diagnostik 3. Erstellung von Rehabilitationsplänen, Beratung und Zusammenarbeit von Beteiligten
D Handlungsfelder und Maßnahmen: Schwerpunkt Unterricht	<ol style="list-style-type: none"> 1. Behindertenspezifische Didaktik der Schule für Erziehungshilfe 2. Spezifische Probleme der Didaktik aus gewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Erziehungshilfe 3. Spezielle Lern- und Unterrichtshilfen, bezogen auf den kognitiven, affektiv - sozialen und psychomotorischen Bereich 4. Sonderpädagogische Maßnahmen in ausgewählten Schwerpunkten wie Kunst, Textilgestaltung, Werken, Musik, Rhythmik, Sport
E Sonderprobleme und spezielle Maßnahmen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Pädagogische Konzeptionen und Handlungsmodelle zur Vorbeugung und Überwindung von Verhaltensstörungen unter Berücksichtigung der institutionellen Rahmenbedingungen 2. Analyse der Interaktionsmuster; Lehrer/innenrolle; psychohygienische Maßnahmen und sonderpädagogische Therapiekonzepte 3. Früherkennung und Früherziehung; Heim und Freizeiterziehung, außerschulische Förderung 4. Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung 5. Delinquenz und Suchtprobleme; Erziehung bei Straffälligen

6. Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung
Schwerstbehinderter

- (2) Die Teilgebiete sind nicht schulstufenbezogen formuliert. Im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation mit dem Abschluß 'Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II' ist daher eine entsprechende Akzentuierung im Blick auf Probleme der Förderung Behinderter und Benachteiligter in allgemeinbildenden und berufsbildenden Einrichtungen der Sekundarstufe II zu vollziehen.
- (3) Ein Teilgebiet ist die fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden. Die Vertiefung in einem Teilgebiet umfaßt in der Regel Studien im Umfang von sechs bis zehn Semesterwochenstunden (§ 54 Abs.1 LPO). Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums sowie ihr Bezug zur jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung werden in den Verzeichnissen und -ankündigungen kenntlich gemacht.
- (4) Die einzelnen Teilgebiete sind folgenden Disziplinen zugeordnet:
- A1: Theorie der Sondererziehung
 - B1: Medizinische Aspekte der Sonderpädagogik und Rehabilitation
 - B2; C1; C2: Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation
 - B3: Soziologie in Sondererziehung und Rehabilitation
 - A2; A3; A4; C3; E1 - E6: Pädagogik der Erziehungsschwierigen
 - D1 - D4: Didaktik des Unterrichts mit Erziehungsschwierigen

Die Lehrveranstaltungen der Fächer des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation

- Bewegungserziehung und Bewegungstherapie
- Kunsterziehung und Kunsttherapie in Sondererziehung und Rehabilitation
- Musikerziehung und Musiktherapie in Sondererziehung und Rehabilitation
- Berufspädagogik für Behinderte

werden den Teilgebieten zugeordnet und in den Veranstaltungsankündigungen entsprechend angegeben.

- (5) Lehrveranstaltungen können gleichzeitig für verschiedene Teilgebiete und Disziplinen angeboten werden.

§ 9 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen umfaßt gem. § 6 LPO schulpraktische Studien (Vorbereitung - Unterrichtsbesuch - Nachbereitung). Vor- und Nachbereitung der Unterrichtsbesuche erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme an den schulpraktischen Studien wird von den beteiligten Lehrenden bescheinigt.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit,
 - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
 - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
 - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen,
 - Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt bei dem/r Mentor/in.
- (3) Die schulpraktischen Studien (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sollen gem. § 6 LPO Abs.2 an Schulen durchgeführt werden, die dem angestrebten Lehramt entsprechen, und werden als
 - a) Tagespraktikum im Grundstudium mit 2 Semesterwochenstunden und
 - b) Blockpraktikum im Hauptstudium mit 2 Semesterwochenstunden durchgeführt.
- (4) Sofern nicht genügend Praktikumsplätze in Schulen zur Verfügung stehen, kann das Tagespraktikum durch eine gesondert ausgewiesene Lehrveranstaltung ersetzt werden.

§ 10 Lehrveranstaltungsformen

Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Verzeichnissen und -ankündigungen angegeben. Dabei bedeuten:

Pfl = Pflichtlehrveranstaltung

K = Kolloquium

Wpfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

AG = Arbeitsgemeinschaft

W = Wahllehrveranstaltung

Ku = Kurs

V = Vorlesung

Ex = Exkursion

Ü = Übung

Pro = Projekt

S = Seminar

GS = Grundstudium

P = Schulpraktische Studien

HS = Hauptstudium

Pflichtlehrveranstaltung: Pflichtlehrveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen, deren Besuch nach Maßgabe dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums verbindlich ist.

Wahlpflichtlehrveranstaltung: Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einem oder verschiedenen Teilgebieten auszuwählen sind.

Wahllehrveranstaltung: Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Studienfach oder anderen universitären Lehrfächern, durch deren Wahl der/die Studierende die Möglichkeit erhält, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufträgen verbunden werden. Sie können durch andere Veranstaltungen ergänzt werden.

Übung: Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

Seminare: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche und praxisorientierte Fragestellungen behandelt und erarbeitet. Verschiedene Arbeitsmethoden (Analyse von Informationen, Diskussionen, Referate, Thesenvorlagen) und Gruppierungen (Partner- und Gruppenarbeit) können gewählt werden. Seminare können auch als Kompaktseminare angeboten werden.

Schulpraktische Studien (Praktika): s. § 9

Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

Arbeitsgemeinschaften/Kurse: Arbeitsgemeinschaften und Kurse sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung von fundamentalen Methoden und Kenntnissen durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

Exkursionen: Exkursionen sind außerhalb der Hochschule durchgeführte Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die fach- und fachrichtungsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln. Den Studierenden wird empfohlen, an Exkursionen zu beispielhaften Einrichtungen teilzunehmen.

Projekt: Projektstudien beinhalten die gemeinsame interdisziplinäre Erarbeitung eines Problemkomplexes. Sie sind im besonderen Maße praxisorientiert und können im Einverständnis mit dem/r Lehrenden in Verbindung mit Vorhaben außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Für die Teilnahme an Projekten werden wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse vorausgesetzt. Bei der Ankündigung von Projekten in den Verzeichnissen und Veranstaltungsankündigungen wird gleichzeitig die Zuordnung der verschiedenen Veranstaltungsarten und die Zuordnung zu den Teilgebieten vorgenommen.

§ 11 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gem. § 8 LPO geschieht durch
 - Leistungsnachweise im Grund und Hauptstudium,
 - qualifizierte Studiennachweise (Hauptstudium),
 - Studiennachweise ohne Qualifikationsvermerk,
 - Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Übungen,
 - Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums
 (s. § 13).
- (2) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise zu erwerben (s. § 14 Abs.3), im Hauptstudium drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise (s. § 15 Abs.4). Die Leistungsnachweise im Hauptstudium sind in Teilgebieten zu erwerben, die mit mindestens 4 SWS studiert werden.
- (3) Leistungsnachweise erfordern eine Qualifikation in einer Lehrveranstaltung von mindestens 2 SWS. Die Anforderungen sind durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in der jeweiligen Lehrveranstaltung behandelten Stoff bestimmt. Die Qualifikation kann erbracht werden durch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie
 - a) eine zweistündige Klausur mit anschließender Besprechung und/oder schriftlicher Kommentierung
 - oder
 - b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung und/oder schriftlicher Kommentierung
 - oder

- c) einen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung oder Thesenpapier einschließlich praktischem Übungsteil in der Seminarveranstaltung
oder
 - d) eine mindestens 20-minütige mündliche Prüfung.
- (4) Qualifizierte Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob sich Studierende jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff angeeignet haben.
- Qualifizierte Studiennachweise können erbracht werden durch :
- a) ein Protokoll einer Seminarsitzung
oder
 - b) einen Exkursionsbericht
oder
 - c) ein Versuchsprotokoll
oder
 - d) eine schriftliche Hausaufgabe.
- (5) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studierenden in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das zur Anmeldung zur Staatsprüfung vorzulegende Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.

§ 12 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Als Erste Staatsprüfung, Prüfung oder Prüfungsteilleistungen in Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen, Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden.
- (2) An wissenschaftlichen Hochschulen (gemäß § 2 LABG) durchgeführte Studien, die nicht auf ein Lehramt ausgerichtet gewesen sind, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 LABG i. V. m. § 13 Abs.2 LPO.
- (3) Gleiches gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs.2 LPO i. V. m. § 18 Abs.2 LABG.
- (4) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs.4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.

- (5) Weitere Einzelheiten regeln die §§ 57, 58, 59 und 60 LPO.

II. BESONDERER TEIL FÜR SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER ERZIEHUNGSSCHWIERIGEN FÜR DAS LEHRAMT FÜR DIE SEKUNDARSTUFE II

§ 13 Umfang des Studiums

Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen für das Lehramt für die Sekundarstufe II gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 30 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 30 SWS.

§ 14 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums in Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen

- (1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches und wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, daß sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen angeeignet haben.
- (2) Auf das Grundstudium in Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen entfallen 30 SWS:

1. 22 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- 8 SWS in den Teilgebieten A1, B2, B3 (je 2 SWS Einführungsveranstaltungen zur Theorie der Sondererziehung und Rehabilitation, Sonderpädagogischen Psychologie und Sonderpädagogischen Soziologie sowie 2 SWS wahlweise in A1 oder B2 oder B3)
- 4 SWS im Teilgebiet A4 (fachrichtungsübergreifende Ringvorlesung und vertiefendes Seminar)
- 2 SWS im Teilgebiet B1 (Medizinische Grundlagen der Erziehungsschwierigenpädagogik)
- 2 SWS im Teilgebiet E1 (Grundlagen der Verhaltensgestörtenpädagogik)
- 4 SWS im Teilgebiet E4 (Grundlagen der Berufspädagogik)
- 2 SWS Schulpraktische Studien (semesterbegleitendes Tagespraktikum)

2. 8 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 4 SWS in den Teilgebieten D1 - D4 (darunter das Teilgebiet D1)
- 4 SWS in den Teilgebieten A2, A3, E2, E3, E5, E6

(3) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis in Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen,
- zwei Leistungsnachweise in Pädagogik der Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen. Einer der beiden Leistungsnachweise ist im Teilgebiet E4 zu erwerben.

(4) Der Abschluß des Grundstudiums wird durch die Zwischenprüfung festgestellt.

1. Zur Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die erworbenen Leistungsnachweise vorzulegen.
2. Gegenstand der Zwischenprüfung ist das in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen
 - Theorie der Sondererziehung,
 - Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation,
 - Soziologie in Sondererziehung und Rehabilitation
 im Grundstudium vermittelte Grundlagenwissen.
3. Die Zwischenprüfung findet in der Regel als Klausur statt.
4. Weitere Einzelheiten der Zwischenprüfung regelt die Zwischenprüfungsordnung (s. Anhang).

§ 15 Aufbau des Hauptstudiums in Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen

- (1) Das Hauptstudium in Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt Studien im Umfang von 30 SWS. Es baut auf dem im Grundstudium erworbenen Wissen auf und leistet eine exemplarische Schwerpunktsetzung und Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Faches.
- (2) Im Hauptstudium ist ein Studium von fünf Teilgebieten in Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen nachzuweisen, in denen drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise zu erbringen sind (s. § 11). Dabei können Studien im Teilgebiet B2 dem Teilgebiet C2 zugerechnet werden und umgekehrt. Eines der Teilgebiete, in dem ein Leistungsnachweis erworben wird, ist mit mindestens 6 SWS vertieft zu studieren. Wird die schriftliche Hausarbeit in Sonderpädagogik geschrieben, soll sie im Vertiefungsteilgebiet angefertigt werden.
- (3) Die Studien im Umfang von 30 SWS werden durchgeführt als Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen (s. § 10):

1. 6 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- 2 SWS Schulpraktische Studien (Blockpraktikum)
- 4 SWS im Teilgebiet E4 (Spezielle Fragestellungen der Berufspädagogik)

2. 22 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 6 SWS in den Teilgebieten D1 - D3
- 4 SWS in den Teilgebieten E3 und/oder E5
- 8 SWS in den Teilgebieten A1, B2 oder C2 oder bereichsübergreifend B2/C2 und B3 (wahlweise im Verhältnis 2:1:1)
- 2 SWS zur Schwerpunktbildung in einem der studierten Teilgebiete aus den Bereichen D oder E
- 2 SWS zusätzlich in dem gewählten Vertiefungsteilgebiet

3. 2 SWS Wahllehrveranstaltung

- 2 SWS zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Studienfach oder anderen universitären Lehrfächern (s § 10).

(4) Leistungsnachweise im Hauptstudium

In Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen sind drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise zu erbringen, und zwar

- ein Leistungsnachweis in einem der Teilgebiete D1 - D3,
- ein Leistungsnachweis im Teilgebiet E4,
- ein Leistungsnachweis und zwei qualifizierte Studiennachweise in den Teilgebieten A1, B2 bzw. C2 bzw. B2/C2, B3, E3, E5.

Dabei ist in einem der Teilgebiete E3 oder E5 ein Leistungsnachweis oder ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen; die beiden anderen Nachweise (ein Leistungsnachweis und ein qualifizierter Studiennachweis oder zwei qualifizierte Studiennachweise) sind wahlweise in zwei der Disziplinen Theorie der Sondererziehung und Rehabilitation (Teilgebiet A1), Sonderpädagogische Psychologie (Teilgebiet B2 bzw. C2 bzw. B2/C2) und Sonderpädagogische Soziologie (Teilgebiet B3) zu erwerben.

§ 16 Die Erste Staatsprüfung - Zulassung, Benotung und Freiversuch

- (1) Die Zulassung kann frühestens im sechsten Semester beantragt werden. Auf Antrag gemäß § 18 Abs.3 LABG kann das Prüfungsamt vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Dem Antrag auf Zulassung sind der Nachweis der vertieften Studien, ein Leistungs- und ein qualifizierter Studiennachweis beizufügen (vgl. § 14. Abs.3 LPO).
- (3) Eine Ergänzung des Zulassungsantrags ist dem Prüfungsamt zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des achten Semesters vorzulegen (§ 15 Abs.1 LPO). Mit der Ergänzung des Zulassungsantrags sind zwei weitere Leistungsnachweise und ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen (vgl. § 15 Abs.2 LPO).
- (4) Einzelheiten des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sowie dessen Ergänzung regeln die §§ 13, 14 und 15 der LPO.
- (5) Das Prüfungsamt ermittelt die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung durch Gewichtung der Noten in der schriftlichen Hausarbeit, Erziehungswissenschaft, Sondererziehung und Rehabilitation und dem Unterrichtsfach. Gem. § 46 LPO werden bei der Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung die Note der Hausarbeit vierfach, die Noten in den Fächern sechsfach sowie die Note in Erziehungswissenschaft fünffach gewichtet.
- (6) Die Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudierendauer die Zulassung beantragt worden ist, kann im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen betrachtet werden (Freiversuch). Nähere Einzelheiten regelt der § 28 LPO.

§ 17 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit kann in der sonderpädagogischen Fachrichtung und soll in der Regel im studierten Vertiefungsteilgebiet angefertigt werden (s. § 17 Abs.2 und § 44 Abs.1 LPO).
- (2) Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel die oder den vom Prüfling benannte Professorin oder benannten Professor, aus dem angegebenen Vertiefungsteilgebiet (s. § 8 Abs.2, 3) ein Thema für die schriftliche Hausarbeit vorzuschlagen.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzugeben.
- (4) Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Abgabefrist auf Antrag um bis zu einen Monat verlängert werden. Dieser Antrag

auf Verlängerung ist mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen (vgl. § 14 Abs.2, Satz 8 LPO sowie § 17 Abs.3 LPO).

- (5) Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Abgabefrist um bis zu zwei Monate verlängert werden (§ 17 Abs.4 LPO).
- (6) Die weiteren Einzelheiten der schriftlichen Hausarbeit regelt § 17 LPO.

§ 18 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Arbeit(en) unter Aufsicht und mündliche Prüfung

- (1) Für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen (Arbeit/en unter Aufsicht und mündliche Prüfung) benennt der/die Kandidat/in die im Hauptstudium studierten Teilgebiete, in denen die Leistungsnachweise und die qualifizierten Studiennachweise erbracht worden sind, und zwar

- ◆ das Teilgebiet aus dem Bereich D,
- ◆ das Teilgebiet E4,
- ◆ das Teilgebiet E3 oder E5,
- ◆ zwei der Teilgebiete A1, B2 bzw. C2 bzw. B2/C2 und B3.

- (2) In Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Wird die schriftliche Hausarbeit nicht in Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen angefertigt, ist hierin eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen (§ 44 Abs.2 LPO).

1. Die Arbeit ist mit einer Aufgabenstellung aus dem gewählten Teilgebiet des Bereiches D oder E anzufertigen.
2. Wird die schriftliche Hausarbeit nicht in Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen angefertigt, ist die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht in einem Teilgebiet des Bereiches anzufertigen, in dem die erste Arbeit unter Aufsicht nicht angefertigt worden ist (D oder E).
3. Wird die schriftliche Hausarbeit in Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen nicht in dem gewählten Teilgebiet des Bereiches E angefertigt, muß die Aufgabenstellung der Arbeit unter Aufsicht diesem Teilgebiet entnommen werden (§ 51 LPO).
4. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um eine Stunde verlängert werden (§18 Abs.4 LPO).

5. Als Themensteller/in für die Arbeit unter Aufsicht können alle hauptamtlich Lehrenden der Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen vorgeschlagen werden, sofern sie

- ◆ Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes und
- ◆ nicht der/die Themensteller/in für die schriftliche Hausarbeit sind.

(3) Die mündliche Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen dauert insgesamt 60 Minuten. Sie bezieht sich auf Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums (s. Abs.1) und soll Überblickswissen sowie Zusammenhänge des Faches berücksichtigen (§ 51 Abs.4 LPO). Der/die Themensteller/in der schriftlichen Hausarbeit ist in der Regel einer/e der Prüfer/innen der mündlichen Prüfung (§ 17 Abs.7 LPO).

III. MÖGLICHKEITEN DER WEITERQUALIFIKATION NACH ABSCHLUSS DES STUDIUMS

§ 19 Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II kann gem. § 29 LPO in der sonderpädagogischen Fachrichtung der Erziehungsschwierigen eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden.
- (2) Für die Zulassung, Durchführung und Feststellung des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften der LPO für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen entsprechende Anwendung.
- (3) Die zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung erforderlichen Studien im Umfang von 60 SWS entsprechen dem Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen. Die Bestimmungen in Abschnitt I und II gelten entsprechend.
- (4) Entsprechend § 49 Abs.3 LPO kann auf den Nachweis schulpraktischer Studien gemäß § 6 LPO verzichtet werden, wenn eine mindestens dreimonatige Unterrichtstätigkeit an einer Sonderschule nachgewiesen wird. Im Rahmen der Erweiterungsprüfung entfällt die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit.

§ 20 Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs ist die Promotion zum/r Doktor/in der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation vom 21.3.1985 (zuletzt geändert am 27.7.1992; s. Amtl. Mitteilungen der Universität Dortmund; Nr. 15/92).

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am 1. April 1998 in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studiengangs Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, die im Sommersemester 1998 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die im Wintersemester 1995/96, im Sommersemester 1996, im Wintersemester 1996/97 oder im Sommersemester 1997 das Studium aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung (§ 14 Abs.4) auf Antrag ablegen. Der Antrag ist unwiderruflich. Studierende, die ab dem Wintersemester 1997/98 das Studium aufgenommen haben, müssen die Zwischenprüfung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation (FB 13) vom 17.12.1997 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 26.3.1998.

Dortmund, 29.04.1998

Der Rektor der Universität Dortmund

Universitätsprofessor

Dr. Albert Klein

ANHANG

Studienplan

vor Aufnahme des Studiums Ableistung eines dreiwöchigen Informationspraktikums an Sonderschulen!

STUDIUM DER SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER ERZIEHUNGSSCHWIERIGEN / SEK .II

GRUNDSTUDIUM (1. bis 4. Semester)

Lehrveranstaltungen:

22 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- 8 SWS in den Teilgebieten A1, B2, B3 (Einführungsveranstaltungen zur Theorie der Sondererziehung und Rehabilitation, Sonderpädagogischen Psychologie und Sonderpädagogischen Soziologie)
- 4 SWS im Teilgebiet A4 (fachrichtungsübergreifende Ringvorlesung und vertiefendes Seminar)
- 2 SWS im Teilgebiet B1 (Medizinische Grundlagen der Erziehungsschwierigenpädagogik)
- 2 SWS im Teilgebiet E1 (Grundlagen der Verhaltensgestörtenpädagogik)
- 4 SWS im Teilgebiet E4 (Grundlagen der Berufspädagogik)
- 2 SWS Schulpraktische Studien (semesterbegleitendes Tagespraktikum)

8 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 4 SWS in den Teilgebieten D1 - D4 (darunter das Teilgebiet D1)
- 4 SWS in den Teilgebieten A2, A3, E2, E3, E5, E6

Leistungsnachweise:

- 1 LN in Didaktik der sonderpädagogischen Fachrichtung
- 2 LNe in Pädagogik der sonderpädagogischen Fachrichtung, darunter 1 LN im Teilgebiet E4

Zwischenprüfung:

Klausur in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen Theorie der Sondererziehung und Rehabilitation, Sonderpädagogische Psychologie und Sonderpädagogische Soziologie

HAUPTSTUDIUM (5. bis 8. Semester)

Lehrveranstaltungen:

6 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- 2 SWS Schulpraktische Studien (Blockpraktikum)
- 4 SWS im Teilgebiet E4 (Spezielle Fragestellungen der Berufspädagogik)

22 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 6 SWS in den Teilgebieten D1 - D3
- 4 SWS in den Teilgebieten E3 und/oder E5
- 8 SWS in den Teilgebieten A1, B2 oder C2 oder B2/C2 und B3 (wahlweise im Verhältnis 2:1:1)
- 2 SWS zur Schwerpunktbildung in einem der studierten Teilgebiete aus den Bereichen D oder E
- 2 SWS zusätzlich in dem gewählten Vertiefungsteilgebiet

2 SWS Wahllehrveranstaltung

- 2 SWS gem. § 10

Leistungs- / Studiennachweis (e):

- 1 LN in einem der TGe D1 - D3
- 1 LN im TG E4
- 1 LN und 2 qStNe in einem der TGe E3 oder E5 sowie wahlweise in zwei der TGe A1, B2 bzw. C2 bzw. B2/C2 oder B3

1. Staatsexamen: 9. Semester

Anmerkungen/Abkürzungen

- LN = Leistungsnachweis
- qStN = qualifizierter Studiennachweis
- TG = Teilgebiet
- Teilgebetskatalog und Zuordnung der Teilgebiete zu den Bereichen und Disziplinen s. § 8

Auszug aus der Anlage 9 zu § 14 der Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund vom 13.3.1996 in der Beschlußfassung der Lehrerausbildungskommission vom 26.03.1998.

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für den Studiengang Sonderpädagogik an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
 2. folgende Leistungsnachweise vorweisen kann:
 - einen Leistungsnachweis in Didaktik der sonderpädagogischen Fachrichtung,
 - zwei Leistungsnachweise in Pädagogik der sonderpädagogischen Fachrichtung, darunter ein Leistungsnachweis im Teilgebiet E4.
- (2) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt bei dem zuständigen Prüfungsausschuß.
- (3) Der Meldung sind beizufügen:
 1. Immatrikulationsnachweis,
 2. Leistungsnachweise gem. Abs. 1,
 3. eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder die 1. Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
 4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörer/innen bei der mündlichen Prüfung zustimmt oder widerspricht.

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik endgültig nicht bestanden hat.

Gegenstand und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Gegenstand der Zwischenprüfung ist das in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen der Allgemeinen Behindertenpädagogik/Theorie der Sondererziehung, Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation sowie Soziologie in Sondererziehung und Rehabilitation im Grundstudium vermittelte Grundlagenwissen.
- (2) Die Zwischenprüfung findet in der Regel als Klausur statt. Der Prüfungsausschuß kann andere Formen der Zwischenprüfung gem. § 10 ZPO festlegen.

Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund und des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation

Den Studierenden stehen neben der Zentralen Studienberatung u.a. folgende Einrichtungen im Rahmen ihrer Benutzungsordnung zur Verfügung:

- Beratungsdienst behinderter Studierender (BbS)
- Universitätsbibliothek mit Fachbereichs- und Fachbibliotheken
- Arbeitsmittelsammlungen der Fachbereiche Erziehungswissenschaften und Biologie (FB 12), Sondererziehung und Rehabilitation (FB 13), Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie (FB 14)
- Hochschulrechenzentrum (HRZ)
- Hochschuldidaktisches Zentrum (HDZ)
- Mediendidaktisches Zentrum (MDZ)

Im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation ist besonders auf folgende Einrichtungen hinzuweisen:

- Sonderpädagogische Beratungsstelle
- Sprachtherapeutisches Ambulatorium
- Bewegungsambulatorium
- Sonderpädagogische Mediothek und Sonderpädagogische Testothek
- Dokumentationsstelle für deutschsprachige Dissertationen
- Arbeitsraum für Sehgeschädigte
- Arbeitsstelle für Rehabilitationstechnologie

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten

an der

Universität Dortmund

mit dem Abschluß

„ Erste Staatsprüfung für das Lehramt

für die Sekundarstufe II“

vom 29.04.1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3. August 1993 (GV.NW.S.532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW.S.231), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsbersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung und Studienberatung
- § 3 Voraussetzungen fur das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiodauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Kombination mit anderen Unterrichtsfachern und beruflichen Fachrichtungen
- § 8 Inhalte des Studiums
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Lehrveranstaltungsformen
- § 11 Nachweis des ordnungsgemaen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise
- § 12 Anerkennung von Studien, Prufungen und Prufungsleistungen

II. Besonderer Teil fur Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten fur das Lehramt fur die Sekundarstufe II

- § 13 Umfang des Studiums
- § 14 Aufbau und Abschlu des Grundstudiums
- § 15 Aufbau des Hauptstudiums
- § 16 Die Erste Staatsprufung - Zulassung, Benotung und Freiversuch
- § 17 Die Erste Staatsprufung - Schriftliche Hausarbeit
- § 18 Die Erste Staatsprufung - Schriftliche Arbeit/en unter Aufsicht und mundliche Prufung

III. Moglichkeiten der Weiterqualifikation nach Abschlu des Studiums

- § 19 Erweiterungsprufung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten
- § 20 Moglichkeiten zur Promotion

IV. bergangs- und Schluvorschriften

- § 21 Inkrafttreten, Veroffentlichung, bergangsbestimmungen

Anhang

- Studienplan
- Zwischenprufungsordnung (Auszug: Sonderpadagogik/Sekundarstufe II)
- Sonstige Einrichtungen der Universitat Dortmund und des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes uber die Ausbildung fur Lehramter an offentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW.S. 421), geandert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV.NW.S 220) und der Ordnung der Ersten Staatsprufungen fur Lehramter an Schulen (Lehramtsprufungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW.S.754), das Studium im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten fur das Lehramt fur die Sekundarstufe II an der Universitat Dortmund mit dem Abschlu Erste Staatsprufung fur das Lehramt fur die Sekundarstufe II.

§ 2 Funktion der Studienordnung und Studienberatung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalte und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die fur den erfolgreichen Abschlu des Studiums erforderlich sind. Ein auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellter Studienplan dient der Orientierung und ist als Anhang dieser Studienordnung beigefugt.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studiumumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden (SWS), nach Studienabschnitten gliedert, fest.
- (3) Die Beschaftigung mit Gegenstanden des Faches, die uber die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie erganzende Studien auch in anderen Studiengangen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes/r einzelnen Studierenden selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne berschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermoglicht (Wahllehrveranstaltungen).
- (4) Die Prufungsmodalitaten regelt die LPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW.S.754).
- (5) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universitat Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmoglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfat bei studienbedingten personlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (6) Eine studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation bzw. deren Fachrichtungen/Facher und durch die Studienberatung des Fachbereiches. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbe-

sondere am Anfang des Studiums sowie bei studienbedingten Schwierigkeiten und Unsicherheiten zu empfehlen.

§ 3 Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird in der Regel durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Weitere Hochschulzugangsmöglichkeiten regelt § 65 UG.
- (2) Vor Aufnahme des Studiums ist gemäß § 42 Abs. 2 LPO ein mindestens dreiwöchiges Informationspraktikum an Sonderschulen der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung abzuleisten. Im Informationspraktikum soll der/die Bewerber/in einen Einblick in die Eigenart und Unterrichtspraxis der Sonderschule gewinnen.
- (3) Der Nachweis über die Ableistung des Informationspraktikums ist bei der Einschreibung dem Studentensekretariat der Universität Dortmund vorzulegen.
- (4) Nähere Informationen zum Informationspraktikum erteilt die Studienberatung des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation der Universität Dortmund.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 41 LPO beträgt die Regelstudiendauer im Sinne des § 91 Abs.2 Nr.2 i.V. mit Abs.6 UG acht Semester und die Prüfungszeit ein Semester.
- (2) Das Studium umfaßt 150 (im Ausnahmefall bis zu 170) Semesterwochenstunden. Dabei entfallen ein Fünftel auf Erziehungswissenschaft und vier Fünftel auf zwei Unterrichtsfächer oder zwei berufliche Fachrichtungen oder ein Unterrichtsfach und die gewählte sonderpädagogische Fachrichtung oder eine berufliche Fachrichtung und die gewählte sonderpädagogische Fachrichtung. Werden ein Unterrichtsfach und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind diese im Verhältnis von 1:1 zu studieren; werden eine berufliche und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind diese im Verhältnis von 4:3 zu studieren (170 SWS).
- (2) Demgemäß umfaßt das Studium in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten insgesamt 60 SWS.

- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

§ 6 Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der LPO erforderlich sind und die die Studierenden zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe II auszuüben.
- (2) Lehre und Studium sollen die Studierenden in enger Verbindung von Theorie und Praxis auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, um sie zu wissenschaftlicher Reflexion ihres beruflichen Handelns zu befähigen.

§ 7 Kombination mit anderen Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen

- (1) Die Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten kann an der Universität Dortmund mit folgenden Unterrichtsfächern kombiniert werden (§ 43 LPO):
Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, evangelische Religionslehre und Sport.
- (2) Mit Ausnahme von Sozialpädagogik kann die Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten an der Universität Dortmund mit folgenden beruflichen Fachrichtungen kombiniert werden (§ 43 LPO):
Wirtschaftswissenschaft, Maschinentechnik, Elektrotechnik und Chemietechnik studiert werden.
- (3) Nähere Einzelheiten der Fächerkombinationen regeln die §§ 41 und 43 LPO.
- (4) Andere Fächer oder andere Fächerkombinationen können in begründeten Fällen mit Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gewählt werden.

§ 8 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten umfaßt folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Sonderpädagogische Grundlegung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Theorien und Methoden der Sondererziehung und Rehabilitation 2. Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben und Theorien der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten 3. Beschreibung und Analyse der Zielgruppe 4. Sonderpädagogische Berufs- und Handlungsfelder unter Berücksichtigung interdisziplinärer und integrativer Zielsetzungen
B Bedingungen und Besonderheiten der Personengese	<ol style="list-style-type: none"> 1. Medizinische Aspekte 2. Psychologische Aspekte 3. Soziologische/sozialpädagogische Aspekte
C Begutachtung und Beratung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen und Methoden der Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Beurteilung 2. Spezifische Verfahren und Methoden sonderpädagogischer Diagnostik 3. Erstellung von Rehabilitationsplänen, Beratung und Zusammenarbeit von Beteiligten
D Handlungsfelder und Maßnahmen: Schwerpunkt Unterricht	<ol style="list-style-type: none"> 1. Behindertenspezifische Didaktik der Schule für Sehbehinderte 2. Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Sehbehinderte 3. Voraussetzungen und Möglichkeiten einer psychischen Kompensation von Sehbehinderung als zentrale Aufgabe der Sehbehindertenpädagogik 4. Voraussetzungen und Möglichkeiten einer instrumentell-medialen Kompensation von Sehbehinderung 5. Spezifische Unterrichts- und Rehabilitationshilfen für Sehbehinderte
E Sonderprobleme und spezielle Maßnahmen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Früherfassung und Frühförderung; außerschulische Förderung 2. Spezifische Probleme von Mehrfachbehinderungen bei Sehbehinderten 3. Probleme der sozialen Habilitation und Rehabilitation von Sehbehinderten 4. Probleme der Berufspädagogik und der beruflichen Rehabilitation der Sehbehinderten

- (2) Die Teilgebiete sind nicht schulstufenbezogen formuliert. Im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation mit dem Abschluß 'Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II' ist daher eine entsprechende Akzentuierung im Blick auf Probleme der Förderung Behinderter und Benachteiligter in allgemeinbildenden und berufsbildenden Einrichtungen der Sekundarstufe II zu vollziehen.
- (3) Ein Teilgebiet ist die fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden. Die Vertiefung in einem Teilgebiet umfaßt in der Regel Studien im Umfang von sechs bis zehn Semesterwochenstunden (§ 54 Abs.1 LPO). Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums sowie ihr Bezug zur jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung werden in den Verzeichnissen und -ankündigungen kenntlich gemacht.
- (4) Die einzelnen Teilgebiete sind folgenden Disziplinen zugeordnet:
- A1: Theorie der Sondererziehung
 - B1: Medizinische Aspekte der Sonderpädagogik und Rehabilitation
 - B2; C1; C2: Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation
 - B3: Soziologie in Sondererziehung und Rehabilitation
 - A2; A3; A4; C3; E1 - E4: Pädagogik der Sehbehinderten
 - D1 - D5: Didaktik des Unterrichts mit Sehbehinderten

Die Lehrveranstaltungen der Fächer des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation

- Bewegungserziehung und Bewegungstherapie
- Kunsterziehung und Kunsttherapie in Sondererziehung und Rehabilitation
- Musikerziehung und Musiktherapie in Sondererziehung und Rehabilitation
- Berufspädagogik für Behinderte

werden den Teilgebieten zugeordnet und in den Veranstaltungsankündigungen entsprechend angegeben.

- (5) Lehrveranstaltungen können gleichzeitig für verschiedene Teilgebiete und Disziplinen angeboten werden.

§ 9 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten umfaßt gem. § 6 LPO schulpraktische Studien (Vorbereitung - Unterrichtsbesuch - Nachbereitung). Vor- und Nachbereitung der Unterrichtsbesuche erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme an den schulpraktischen Studien wird von den beteiligten Lehrenden bescheinigt.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit,
 - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
 - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
 - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen,
 - Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt bei dem/r Mentor/in.
- (3) Die schulpraktischen Studien (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sollen gem. § 6 Abs.2 LPO an Schulen durchgeführt werden, die dem angestrebten Lehramt entsprechen, und werden als
 - a) Tagespraktikum im Grundstudium mit 2 Semesterwochenstunden und
 - b) Blockpraktikum im Hauptstudium mit 2 Semesterwochenstunden durchgeführt.
- (4) Sofern nicht genügend Praktikumsplätze in Schulen zur Verfügung stehen, kann das Tagespraktikum durch eine gesondert ausgewiesene Lehrveranstaltung ersetzt werden.

§ 10 Lehrveranstaltungsformen

Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Verzeichnissen und -ankündigungen angegeben. Dabei bedeuten:

Pfl = Pflichtlehrveranstaltung

K = Kolloquium

Wpfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

AG = Arbeitsgemeinschaft

W = Wahllehrveranstaltung

Ku = Kurs

V = Vorlesung

Ex = Exkursion

Ü = Übung

Pro = Projekt

S = Seminar

GS = Grundstudium

P = Schulpraktische Studien

HS = Hauptstudium

Pflichtlehrveranstaltung: Pflichtlehrveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen, deren Besuch nach Maßgabe dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums verbindlich ist.

Wahlpflichtlehrveranstaltung: Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einem oder verschiedenen Teilgebieten auszuwählen sind.

Wahllehrveranstaltung: Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Studienfach oder anderen universitären Lehrfächern, durch deren Wahl der/die Studierende die Möglichkeit erhält, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufträgen verbunden werden. Sie können durch andere Veranstaltungen ergänzt werden.

Übung: Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

Seminare: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche und praxisorientierte Fragestellungen behandelt und erarbeitet. Verschiedene Arbeitsmethoden (Analyse von Informationen, Diskussionen, Referate, Thesenvorlagen) und Gruppierungen (Partner- und Gruppenarbeit) können gewählt werden. Seminare können auch als Kompaktseminare angeboten werden.

Schulpraktische Studien (Praktika): s. § 9

Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

Arbeitsgemeinschaften/Kurse: Arbeitsgemeinschaften und Kurse sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung von fundamentalen Methoden und Kenntnissen durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

Exkursionen: Exkursionen sind außerhalb der Hochschule durchgeführte Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die fach- und fachrichtungsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln. Den Studierenden wird empfohlen, an Exkursionen zu beispielhaften Einrichtungen teilzunehmen.

Projekt: Projektstudien beinhalten die gemeinsame interdisziplinäre Erarbeitung eines Problemkomplexes. Sie sind im besonderen Maße praxisorientiert und können im Einverständnis mit dem/r Lehrenden in Verbindung mit Vorhaben außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Für die Teilnahme an Projekten werden wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse vorausgesetzt. Bei der Ankündigung von Projekten in den Verzeichnissen und Ankündigungen wird gleichzeitig die Zuordnung der verschiedenen Veranstaltungsarten und die Zuordnung zu den Teilgebieten vorgenommen.

§ 11 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gem. § 8 LPO geschieht durch
 - Leistungsnachweise im Grund und Hauptstudium,
 - qualifizierte Studiennachweise (Hauptstudium),
 - Studiennachweise ohne Qualifikationsvermerk,
 - Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Übungen,
 - Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (s. § 13).
- (2) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise zu erwerben (s. § 14 Abs.3), im Hauptstudium drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise (s. § 15 Abs.4). Die Leistungsnachweise im Hauptstudium sind in Teilgebieten zu erwerben, die mit mindestens 4 SWS studiert werden.
- (3) Leistungsnachweise erfordern eine Qualifikation in einer Lehrveranstaltung von mindestens 2 SWS. Die Anforderungen sind durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in der jeweiligen Lehrveranstaltung behandelten Stoff bestimmt. Die Qualifikation kann erbracht werden durch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie
 - a) eine zweistündige Klausur mit anschließender Besprechung und/oder schriftlicher Kommentierung
 - oder
 - b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung und/oder schriftlicher Kommentierung

oder

c) einen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung oder Thesenpapier einschließlich praktischem Übungsteil in der Seminarveranstaltung

oder

d) eine mindestens 20-minütige mündliche Prüfung.

- (4) Qualifizierte Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob sich Studierende jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff angeeignet haben.

Qualifizierte Studiennachweise können erbracht werden durch :

a) ein Protokoll einer Seminarsitzung

oder

b) einen Exkursionsbericht

oder

c) ein Versuchsprotokoll

oder

d) eine schriftliche Hausaufgabe.

- (5) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studierenden in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das zur Anmeldung zur Staatsprüfung vorzulegende Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.

§ 12 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Als Erste Staatsprüfung, Prüfung oder Prüfungsteilleistungen in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen, Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden.
- (2) An wissenschaftlichen Hochschulen (gemäß § 2 LABG) durchgeführte Studien, die nicht auf ein Lehramt ausgerichtet gewesen sind, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 LABG i. V. m. § 13 Abs.2 LPO.
- (3) Gleiches gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs.2 LPO i. V. m. § 18 Abs.2 LABG.

- (4) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs.4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (5) Weitere Einzelheiten regeln die §§ 57, 58, 59 und 60 LPO.

II. BESONDERER TEIL FÜR SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER SEHBEHINDERTEN FÜR DAS LEHRAMT FÜR DIE SEKUNDARSTUFE II

§ 13 Umfang des Studiums

Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten für das Lehramt für die Sekundarstufe II gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 30 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 30 SWS.

§ 14 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten

- (1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs und wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, daß sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen angeeignet haben.
- (2) Auf das Grundstudium in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten entfallen 30 SWS:

1. 24 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- 8 SWS in den Teilgebieten A1, B2, B3 (je 2 SWS in Einführungsveranstaltungen zur Theorie der Sondererziehung und Rehabilitation, Sonderpädagogischen Psychologie und Sonderpädagogischen Soziologie sowie 2 SWS wahlweise in A1 oder B2 oder B3)
- 2 SWS im Teilgebiet A2 (Einführungsveranstaltung zur Sehbehindertenpädagogik)
- 4 SWS im Teilgebiet A4 (fachrichtungsübergreifende Ringvorlesung und vertiefendes Seminar)
- 2 SWS im Teilgebiet B1 (Medizinische Grundlagen der Sehbehindertenpädagogik)
- 2 SWS im Teilgebiet D1 (Grundlagen der Didaktik des Unterrichts mit Sehbehinderten)
- 4 SWS im Teilgebiet E4 (Grundlagen der Berufspädagogik)
- 2 SWS Schulpraktische Studien (semesterbegleitendes Tagespraktikum)

2. 6 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 2 SWS in einem der Teilgebiete A3, E1, E2, E3
- 4 SWS in den Teilgebieten D2 - D5

- (3) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise zu erbringen:
- ein Leistungsnachweis in Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehgeschädigten,
 - zwei Leistungsnachweise in Pädagogik der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehgeschädigten. Einer der beiden Leistungsnachweise ist im Teilgebiet E4 zu erwerben.
- (4) Der Abschluß des Grundstudiums wird durch die Zwischenprüfung festgestellt.
1. Zur Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die erworbenen Leistungsnachweise vorzulegen.
 2. Gegenstand der Zwischenprüfung ist das in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen
 - Theorie der Sondererziehung,
 - Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation,
 - Soziologie in Sondererziehung und Rehabilitation
 im Grundstudium vermittelte Grundlagenwissen.
 3. Die Zwischenprüfung findet in der Regel als Klausur statt.
 4. Weitere Einzelheiten der Zwischenprüfung regelt die Zwischenprüfungsordnung (s. Anhang).

§ 15 Aufbau des Hauptstudiums in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten

- (1) Das Hauptstudium in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt Studien im Umfang von 30 SWS. Es baut auf dem im Grundstudium erworbenen Wissen auf und leistet eine exemplarische Schwerpunktsetzung und Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Faches.
- (2) Im Hauptstudium ist ein Studium von fünf Teilgebieten in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten nachzuweisen, in denen drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise zu erbringen sind (s. § 11). Dabei können Studien im Teilgebiet B2 dem Teilgebiet C2 zugerechnet werden und umgekehrt. Eines der Teilgebiete, in dem ein Leistungsnachweis erworben wird, ist mit mindestens 6 SWS vertieft zu studieren. Wird die schriftliche Hausarbeit in Sonderpädagogik geschrieben, soll sie im Vertiefungsteilgebiet angefertigt werden.
- (3) Die Studien im Umfang von 30 SWS werden durchgeführt als Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen (s. § 10):

1. 6 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- 2 SWS Schulpraktische Studien (Blockpraktikum)
- 4 SWS im Teilgebiet E4 (Spezielle Fragestellungen der Berufspädagogik)

2. 22 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 6 SWS in Teilgebieten des Bereiches D (darunter die Teilgebiete D1 und D4)
- 4 SWS in den Teilgebieten E1, E2, E3
- 8 SWS in den Teilgebieten A1, B2 oder C2 oder bereichsübergreifend B2/C2 und B3 (wahlweise im Verhältnis 2:1:1)
- 2 SWS zur Schwerpunktbildung in einem der studierten Teilgebiete aus den Bereichen D oder E
- 2 SWS zusätzlich in dem gewählten Vertiefungsteilgebiet

3. 2 WS Wahlehrveranstaltung

- 2 SWS zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Studienfach oder anderen universitären Lehrfächern (s. § 10)

(4) Leistungsnachweise im Hauptstudium

In Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten sind drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise zu erbringen, und zwar

- ein Leistungsnachweis in einem Teilgebiet des Bereiches D,
- ein Leistungsnachweis im Teilgebiet E4,
- ein Leistungsnachweis und zwei qualifizierte Studiennachweise in den Teilgebieten A1, B2 bzw. C2 bzw. B2/C2, B3, E1 - E3.

Dabei ist in einem der Teilgebiete E1 -E3 ein Leistungsnachweis oder ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen; die beiden anderen Nachweise (ein Leistungsnachweis und ein qualifizierter Studiennachweis oder zwei qualifizierte Studiennachweise) sind wahlweise in zwei der Disziplinen Theorie der Sondererziehung und Rehabilitation (Teilgebiet A1), Sonderpädagogische Psychologie (Teilgebiet B2 bzw. C2 bzw. B2/C2) und Sonderpädagogische Soziologie (Teilgebiet B3) zu erwerben.

§ 16 Die Erste Staatsprüfung - Zulassung, Benotung und Freiversuch

- (1) Die Zulassung kann frühestens im sechsten Semester beantragt werden. Auf Antrag gemäß § 18 Abs.3 LABG kann das Prüfungsamt vorzeitig zur Prüfung zulassen.

- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Dem Antrag auf Zulassung sind der Nachweis der vertieften Studien, ein Leistungs- und ein qualifizierter Studiennachweis beizufügen (vgl. § 14 Abs.3 LPO).
- (3) Eine Ergänzung des Zulassungsantrags ist dem Prüfungsamt zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des achten Semesters vorzulegen (§ 15 Abs.1 LPO). Mit der Ergänzung des Zulassungsantrags sind zwei weitere Leistungsnachweise und ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen (vgl. § 15 Abs.2 LPO).
- (4) Einzelheiten des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sowie dessen Ergänzung regeln die §§ 13, 14 und 15 der LPO.
- (5) Das Prüfungsamt ermittelt die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung durch Gewichtung der Noten in der schriftlichen Hausarbeit, Erziehungswissenschaft, Sondererziehung und Rehabilitation und dem Unterrichtsfach. Gem. § 46 LPO werden bei der Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung die Note der Hausarbeit vierfach, die Noten in den Fächern sechsfach sowie die Note in Erziehungswissenschaft fünffach gewichtet.
- (6) Die Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt worden ist, kann im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen betrachtet werden (Freiversuch). Nähere Einzelheiten regelt der § 28 LPO.

§ 17 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit kann in der sonderpädagogischen Fachrichtung und soll in der Regel im studierten Vertiefungsteilgebiet angefertigt werden (s. § 17 Abs.2 und § 44 Abs.1 LPO).
- (2) Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel die oder den vom Prüfling benannte Professorin oder benannten Professor, aus dem angegebenen Vertiefungsteilgebiet (s. § 8 Abs.2, 3) ein Thema für die schriftliche Hausarbeit vorzuschlagen.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzugeben.
- (4) Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Abgabefrist auf Antrag um bis zu einen Monat verlängert werden. Dieser Antrag auf Verlängerung ist mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen (vgl. § 14 Abs.2, Satz 8 LPO sowie § 17 Abs.3 LPO).

- (5) Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Abgabefrist um bis zu zwei Monate verlängert werden (§ 17 Abs.4 LPO).
- (6) Die weiteren Einzelheiten der schriftlichen Hausarbeit regelt § 17 LPO.

§ 18 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Arbeit(en) unter Aufsicht und mündliche Prüfung

- (1) Für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten (Arbeit/en unter Aufsicht und mündliche Prüfung) benennt der/die Kandidat/in die im Hauptstudium studierten Teilgebiete, in denen die Leistungsnachweise und die qualifizierten Studiennachweise erbracht worden sind, und zwar
 - ◆ das Teilgebiet aus dem Bereich D,
 - ◆ das Teilgebiet E4,
 - ◆ das Teilgebiet E1, E2 oder E3,
 - ◆ zwei der Teilgebiete A1, B2 bzw. C2 bzw. B2/C2 und B3.
- (2) In Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Wird die schriftliche Hausarbeit nicht in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten angefertigt, ist hierin eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen (§ 44 Abs.2 LPO).
 1. Die Arbeit ist mit einer Aufgabenstellung aus einem der gewählten Teilgebiete der Bereiche D oder E anzufertigen.
 2. Wird die schriftliche Hausarbeit nicht in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten angefertigt, ist die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht in einem Teilgebiet des Bereiches anzufertigen, in dem die erste Arbeit unter Aufsicht nicht angefertigt worden ist (D oder E).
 3. Wird die schriftliche Hausarbeit in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten nicht in dem gewählten Teilgebiet des Bereiches E angefertigt, muß die Aufgabenstellung der Arbeit unter Aufsicht diesem Teilgebiet entnommen werden (§ 51 LPO).
 4. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um eine Stunde verlängert werden (§18 Abs.4 LPO).

5. Als Themensteller/in für die Arbeit unter Aufsicht können alle hauptamtlich Lehrenden der Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten vorgeschlagen werden, sofern sie

- ◆ Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes und
- ◆ nicht der/die Themensteller/in für die schriftliche Hausarbeit sind.

(3) Die mündliche Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten dauert insgesamt 60 Minuten. Sie bezieht sich auf Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums (s. Abs.1) und soll Überblickswissen sowie Zusammenhänge des Faches berücksichtigen (§ 51 Abs.4 LPO). Der/die Themensteller/in der schriftlichen Hausarbeit ist in der Regel einer/e der Prüfer/innen der mündlichen Prüfung (§ 17 Abs.7 LPO).

III. MÖGLICHKEITEN DER WEITERQUALIFIKATION NACH ABSCHLUSS DES STUDIUMS

§ 19 Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II kann gem. § 29 LPO in der sonderpädagogischen Fachrichtung der Sehbehinderten eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden.
- (2) Für die Zulassung, Durchführung und Feststellung des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften der LPO für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten entsprechende Anwendung.
- (3) Die zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung erforderlichen Studien im Umfang von 60 SWS entsprechen dem Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten. Die Bestimmungen in Abschnitt I und II gelten entsprechend.
- (4) Entsprechend § 49 Abs.3 LPO kann auf den Nachweis schulpraktischer Studien gemäß § 6 LPO verzichtet werden, wenn eine mindestens dreimonatige Unterrichtstätigkeit an einer Sonderschule nachgewiesen wird. Im Rahmen der Erweiterungsprüfung entfällt die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit.

§ 20 Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs ist die Promotion zum/r Doktor/in der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation vom 21.3.1985 (zuletzt geändert am 27.7.1992; s. Amtl. Mitteilungen der Universität Dortmund; Nr. 15/92).

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am 1. April 1998 in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studiengangs Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, die im Sommersemester 1998 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die im Wintersemester 1995/96, im Sommersemester 1996, im Wintersemester 1996/97 oder im Sommersemester 1997 das Studium aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung (§ 14 Abs.4) auf Antrag ablegen. Der Antrag ist unwiderruflich. Studierende, die ab dem Wintersemester 1997/98 das Studium aufgenommen haben, müssen die Zwischenprüfung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation (FB 13) vom 17.12.1997 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 26.3.1998.

Dortmund, 29.04.1998

Der Rektor der Universität Dortmund

Universitätsprofessor

Dr. Albert Klein

ANHANG

Studienplan

vor Aufnahme des Studiums Ableistung eines dreiwöchigen Informationspraktikums an Sonderschulen!

STUDIUM DER SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER SEHBEHINDERTEN / SEK. II

GRUNDSTUDIUM (1. bis 4. Semester)

Lehrveranstaltungen:

24 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- 8 SWS in den Teilgebieten A1, B2, B3 (Einführungsveranstaltungen zur Theorie der Sondererziehung und Rehabilitation, Sonderpädagogischen Psychologie und Sonderpädagogischen Soziologie)
- 2 SWS im Teilgebiet A2 (Einführungsveranstaltung zur Sehbehindertenpädagogik)
- 4 SWS im Teilgebiet A4 (fachrichtungsübergreifende Ringvorlesung und vertiefendes Seminar)
- 2 SWS im Teilgebiet B1 (Medizinische Grundlagen der Sehbehindertenpädagogik)
- 2 SWS im Teilgebiet D1 (Grundlagen der Didaktik des Unterrichts mit Sehbehinderten)
- 4 SWS im Teilgebiet E4 (Grundlagen der Berufspädagogik)
- 2 SWS Schulpraktische Studien (semesterbegleitendes Tagespraktikum)

6 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 2 SWS in einem der Teilgebiete A3, E1, E2, E3
- 4 SWS in den Teilgebieten D2 - D5

Leistungsnachweise:

- 1 LN in Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten
- 2 LNe in Pädagogik der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten, darunter 1 LN im Teilgebiet E4

Zwischenprüfung: Klausur in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen Theorie der Sondererziehung und Rehabilitation, Sonderpädagogische Psychologie und Sonderpädagogische Soziologie

HAUPTSTUDIUM (5. bis 8. Semester)

Lehrveranstaltungen:

1. 6 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- 2 SWS Schulpraktische Studien (Blockpraktikum)
- 4 SWS im Teilgebiet E4 (Spezielle Fragestellungen der Berufspädagogik)

2. 22 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 6 SWS in Teilgebieten des Bereiches D (darunter die Teilgebiete D1 und D4)
- 4 SWS in den Teilgebieten E1 - E3
- 8 SWS in den Teilgebieten A1, B2 oder C2 oder bereichsübergreifend in B2/C2 und B3 (wahlweise im Verhältnis 2:1:1)
- 2 SWS zur Schwerpunktbildung in einem der studierten Teilgebiete aus den Bereichen D oder E
- 2 SWS zusätzlich in dem gewählten Vertiefungsteilgebiet

3. 2 WS Wahlehrveranstaltung

- 2 SWS gem. § 10

Leistungs- / Studiennachweis (e):

- 1 LN in einem TG des Bereiches D
- 1 LN im TG E4
- 1 LN und 2 qStNe in einem der TGe E1 - E3 sowie wahlweise in zwei der TGe A1, B2 bzw. C2 bzw. B2/C2 oder B3

1.STAATSPRÜFUNG: 9. Semester

Anmerkungen/Abkürzungen

- | | |
|---|---|
| - LN = Leistungsnachweis | - TG = Teilgebiet |
| - qStN = qualifizierter Studiennachweis | - Teilgebetskatalog und Zuordnung der Teilgebiete zu den Bereichen und Disziplinen s. § 8 |

Auszug aus der Anlage 9 zu § 14 der Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund vom 13.3.1996 in der Beschlußfassung der Lehrerausbildungskommission vom 26.03.1998.

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für den Studiengang Sonderpädagogik an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
 2. folgende Leistungsnachweise vorweisen kann:
 - einen Leistungsnachweis in Didaktik der sonderpädagogischen Fachrichtung,
 - zwei Leistungsnachweise in Pädagogik der sonderpädagogischen Fachrichtung, darunter ein Leistungsnachweis im Teilgebiet E4
- (2) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt bei dem zuständigen Prüfungsausschuß.
- (3) Der Meldung sind beizufügen:
 1. Immatrikulationsnachweis,
 2. Leistungsnachweise gem. Abs. 1,
 3. eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder die 1. Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
 4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörer/innen bei der mündlichen Prüfung zustimmt oder widerspricht.

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik endgültig nicht bestanden hat.

Gegenstand und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Gegenstand der Zwischenprüfung ist das in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen der Allgemeinen Behindertenpädagogik/Theorie der Sondererziehung, Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation sowie Soziologie in Sondererziehung und Rehabilitation im Grundstudium vermittelte Grundlagenwissen.
- (2) Die Zwischenprüfung findet in der Regel als Klausur statt. Der Prüfungsausschuß kann andere Formen der Zwischenprüfung gem. § 10 ZPO festlegen.

Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund und des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation

Den Studierenden stehen neben der Zentralen Studienberatung u.a. folgende Einrichtungen im Rahmen ihrer Benutzungsordnung zur Verfügung:

- Beratungsdienst behinderter Studierender (BbS)
- Universitätsbibliothek mit Fachbereichs- und Fachbibliotheken
- Arbeitsmittelsammlungen der Fachbereiche Erziehungswissenschaften und Biologie (FB 12), Sondererziehung und Rehabilitation (FB 13), Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie (FB 14)
- Hochschulrechenzentrum (HRZ)
- Hochschuldidaktisches Zentrum (HDZ)
- Mediendidaktisches Zentrum (MDZ)

Im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation ist besonders auf folgende Einrichtungen hinzuweisen:

- Sonderpädagogische Beratungsstelle
- Sprachtherapeutisches Ambulatorium
- Bewegungsambulatorium
- Sonderpädagogische Mediothek und Sonderpädagogische Testothek
- Dokumentationsstelle für deutschsprachige Dissertationen
- Arbeitsraum für Sehgeschädigte
- Arbeitsstelle für Rehabilitationstechnologie

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten

**an der
Universität Dortmund**

**mit dem Abschluß
„ Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“
vom 29.04.1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3. August 1993 (GV.NW.S.532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW.S. 231), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung und Studienberatung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Kombination mit anderen Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen
- § 8 Inhalte des Studiums
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Lehrveranstaltungsformen
- § 11 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise
- § 12 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen

II. Besonderer Teil für Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- § 13 Umfang des Studiums
- § 14 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 15 Aufbau des Hauptstudiums
- § 16 Die Erste Staatsprüfung - Zulassung, Benotung und Freiversuch
- § 17 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit
- § 18 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Arbeit/en unter Aufsicht und mündliche Prüfung

III. Möglichkeiten der Weiterqualifikation nach Abschluß des Studiums

- § 19 Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten
- § 20 Möglichkeiten zur Promotion

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

Anhang

- Studienplan
- Zwischenprüfungsordnung (Auszug/Lehramt für Sonderpädagogik; Sekundarstufe II)
- Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund und des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW.S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV.NW.S. 220) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW.S.754), das Studium im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 2 Funktion der Studienordnung und Studienberatung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalte und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Ein auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellter Studienplan dient der Orientierung und ist als Anhang dieser Studienordnung beigefügt.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studiumumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden (SWS), nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes/r einzelnen Studierenden selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahllehrveranstaltungen).
- (4) Die Prüfungsmodalitäten regelt die LPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW.S.754).
- (5) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw.. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (6) Eine studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die hauptamtlich Lehrenden des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation bzw. deren Fachrichtungen/Fächer und

durch die Studienberatung des Fachbereiches. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums sowie bei studienbedingten Schwierigkeiten und Unsicherheiten zu empfehlen.

§ 3 Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird in der Regel durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Weitere Hochschulzugangsmöglichkeiten regelt § 65 UG.
- (2) Vor Aufnahme des Studiums ist gemäß § 42 Abs. 2 LPO ein mindestens dreiwöchiges Informationspraktikum an Sonderschulen der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung abzuleisten. Im Informationspraktikum soll der/die Bewerber/in einen Einblick in die Eigenart und Unterrichtspraxis der Sonderschule gewinnen.
- (3) Der Nachweis über die Ableistung des Informationspraktikums ist bei der Einschreibung dem Studentensekretariat der Universität Dortmund vorzulegen.
- (4) Nähere Informationen zum Informationspraktikum erteilt die Studienberatung des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation der Universität Dortmund.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 41 LPO beträgt die Regelstudiendauer im Sinne des § 91 Abs.2 Nr.2 i.V. mit Abs.6 UG acht Semester und die Prüfungszeit ein Semester.
- (2) Das Studium umfaßt 150 (im Ausnahmefall bis zu 170) Semesterwochenstunden. Dabei entfallen ein Fünftel auf Erziehungswissenschaft und vier Fünftel auf zwei Unterrichtsfächer oder zwei berufliche Fachrichtungen oder ein Unterrichtsfach und die gewählte sonderpädagogische Fachrichtung oder eine berufliche Fachrichtung und die gewählte sonderpädagogische Fachrichtung. Werden ein Unterrichtsfach und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind diese im Verhältnis von 1:1 zu studieren; werden eine berufliche und

eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind diese im Verhältnis von 4:3 zu studieren (170 SWS).

Demgemäß umfaßt das Studium in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten insgesamt 60 SWS.

- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

§ 6 Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 UG sowie aus § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der LPO erforderlich sind und die die Studierenden zu der Befähigung führen, ein Lehramt für die Sekundarstufe II auszuüben.
- (2) Lehre und Studium sollen die Studierenden in enger Verbindung von Theorie und Praxis auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, um sie zu wissenschaftlicher Reflexion ihres beruflichen Handelns zu befähigen.

§ 7 Kombination mit anderen Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen

- (1) Die Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten kann an der Universität Dortmund mit folgenden Unterrichtsfächern kombiniert werden (§ 43 LPO):
Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, evangelische Religionslehre und Sport.
- (2) Mit Ausnahme von Sozialpädagogik kann die Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten mit folgenden beruflichen Fachrichtungen kombiniert werden (§ 43 LPO):
Wirtschaftswissenschaft, Maschinentechnik, Elektrotechnik und Chemietechnik.
- (3) Nähere Einzelheiten der Fächerkombinationen regeln die §§ 41 und 43 LPO.
- (4) Andere Fächer oder andere Fächerkombinationen können in begründeten Fällen mit Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gewählt werden.

§ 8 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Korperbehinderten umfat folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Sonderpadagogische Grundlegung	1. Theorien und Methoden der Sondererziehung und Rehabilitation 2. Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben und Theorien der Sondererziehung und Rehabilitation der Korperbehinderten 3. Beschreibung und Analyse der Zielgruppe 4. Sonderpadagogische Berufs- und Handlungsfelder unter Berucksichtigung interdisziplinarer und integrativer Zielsetzungen
B Bedingungen und Besonderheiten der Personengese	1. Medizinische Aspekte 2. Psychologische Aspekte 3. Soziologische/sozialpadagogische Aspekte
C Begutachtung und Beratung	1. Grundlagen und Methoden der Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Beurteilung 2. Spezifische Verfahren und Methoden sonderpadagogischer Diagnostik 3. Erstellung von Rehabilitationsplanen, Beratung und Zusammenarbeit von Beteiligten
D Handlungsfelder und Manahmen: Schwerpunkt Unterricht	1. Behindertenspezifische Didaktik der Schule fur Korperbehinderte und der Schule fur Kranke 2. Spezifische Probleme der Didaktik ausgewahlter Unterrichtsfacher und Lernbereiche der Schule fur Korperbehinderte 3. Sonderpadagogische Einwirkungsformen und Behandlungsformen, auch in interdisziplinarer Kooperation 4. Formen der Differenzierung in Sonderschulen und allgemeinen Schulen; Forder- und Stutzmanahmen bei Korperbehinderten und Kranken
E Sonderprobleme und spezielle Manahmen	1. Fruh- und Elementarerziehung Korperbehinderter 2. Auerschulische Forderung, Heim- und Freizeiterziehung bei Korperbehinderten und Kranken 3. Spezifische Probleme der padagogischen Forderung bei schwerster Behinderung 4. Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Berufseingliederung 5. Interaktionsformen zwischen Lehrerinnen/Lehrern und Schulerinnen/Schulern, Lehrerinnen-/Lehrerrolle und Lehrerinnen-/Lehrerverhalten 6. Spezifische Probleme kranker Schulerinnen und Schuler

- (2) Die Teilgebiete sind nicht schulstufenbezogen formuliert. Im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation mit dem Abschluß 'Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II' ist daher eine entsprechende Akzentuierung im Blick auf Probleme der Förderung Behinderter und Benachteiligter in allgemeinbildenden und berufsbildenden Einrichtungen der Sekundarstufe II zu vollziehen.
- (3) Ein Teilgebiet ist die fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden. Die Vertiefung in einem Teilgebiet umfaßt in der Regel Studien im Umfang von sechs bis zehn Semesterwochenstunden (§ 54 Abs.1 LPO). Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums sowie ihr Bezug zur jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung werden in den Verzeichnissen und -ankündigungen kenntlich gemacht.
- (4) Die einzelnen Teilgebiete sind folgenden Disziplinen zugeordnet:
- A1: Theorie der Sondererziehung
 - B1: Medizinische Aspekte der Sonderpädagogik und Rehabilitation
 - B2; C1; C2: Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation
 - B3: Soziologie in Sondererziehung und Rehabilitation
 - A2; A3; A4; C3; E1 - E6: Pädagogik der Körperbehinderten
 - D1 - D4: Didaktik des Unterrichts mit Körperbehinderten

Die Lehrveranstaltungen der Fächer des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation

- Bewegungserziehung und Bewegungstherapie,
- Kunsterziehung und Kunsttherapie in Sondererziehung und Rehabilitation,
- Musikerziehung und Musiktherapie in Sondererziehung und Rehabilitation,
- Berufspädagogik für Behinderte

werden den Teilgebieten zugeordnet und in den Veranstaltungsankündigungen entsprechend angegeben.

- (5) Lehrveranstaltungen können gleichzeitig für verschiedene Teilgebiete und Disziplinen angeboten werden.

§ 9 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten umfaßt gem. § 6 LPO schulpraktische Studien (Vorbereitung - Unterrichtsbesuch - Nachbereitung). Vor- und Nachbereitung der Unterrichtsbesuche erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme an den schulpraktischen Studien wird von den beteiligten Lehrenden bescheinigt.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit,
 - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
 - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
 - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen,
 - Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt bei dem/r Mentor/in.
- (3) Die schulpraktischen Studien (einschließlich Vor- und Nachbereitung) werden als Blockpraktikum im Hauptstudium mit 4 Semesterwochenstunden durchgeführt und umfassen einen vier- bis fünfwöchigen Unterrichtsbesuch. Gem. § 6 Abs.2 LPO sollen sie an Schulen durchgeführt werden, die dem angestrebten Lehramt entsprechen.

§ 10 Lehrveranstaltungsformen

Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Verzeichnissen und -ankündigungen angegeben. Dabei bedeuten:

Pfl = Pflichtlehrveranstaltung

K = Kolloquium

Wpfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

AG = Arbeitsgemeinschaft

W = Wahllehrveranstaltung

Ku = Kurs

V = Vorlesung

Ex = Exkursion

Ü = Übung

Pro = Projekt

S = Seminar

GS = Grundstudium

P = Schulpraktische Studien

HS = Hauptstudium

Pflichtlehrveranstaltung: Pflichtlehrveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen, deren Besuch nach Maßgabe dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums verbindlich ist.

Wahlpflichtlehrveranstaltung: Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einem oder verschiedenen Teilgebieten auszuwählen sind.

Wahllehrveranstaltung: Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Studienfach oder anderen universitären Lehrfächern, durch deren Wahl der/die Studierende die Möglichkeit erhält, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufträgen verbunden werden. Sie können durch andere Veranstaltungen ergänzt werden.

Übung: Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

Seminare: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche und praxisorientierte Fragestellungen behandelt und erarbeitet. Verschiedene Arbeitsmethoden (Analyse von Informationen, Diskussionen, Referate, Thesenvorlagen) und Gruppierungen (Partner- und Gruppenarbeit) können gewählt werden. Seminare können auch als Kompaktseminare angeboten werden.

Schulpraktische Studien (Praktika): s. § 9

Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

Arbeitsgemeinschaften/Kurse: Arbeitsgemeinschaften und Kurse sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung von fundamentalen Methoden und Kenntnissen durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

Exkursionen: Exkursionen sind außerhalb der Hochschule durchgeführte Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die fach- und fachrichtungsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln. Den Studierenden wird empfohlen, an Exkursionen zu beispielhaften Einrichtungen teilzunehmen.

Projekt: Projektstudien beinhalten die gemeinsame interdisziplinäre Erarbeitung eines Problemkomplexes. Sie sind im besonderen Maße praxisorientiert und können im Einverständnis mit dem/r Lehrenden in Verbindung mit Vorhaben außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Für die Teilnahme an Projekten werden wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse vorausgesetzt. Bei der Ankündigung von Projekten in den Verzeichnissen und Veranstaltungsankündigungen wird gleichzeitig die Zuordnung der verschiedenen Veranstaltungsarten und die Zuordnung zu den Teilgebieten vorgenommen.

§ 11 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gem. § 8 LPO geschieht durch
 - Leistungsnachweise im Grund und Hauptstudium,
 - qualifizierte Studiennachweise (Hauptstudium),
 - Studiennachweise ohne Qualifikationsvermerk,
 - Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Übungen,
 - Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums(s. § 13).
- (2) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise zu erwerben (s. § 14 Abs.3), im Hauptstudium drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise (s. § 15 Abs.4). Die Leistungsnachweise im Hauptstudium sind in Teilgebieten zu erwerben, die mit mindestens 4 SWS studiert werden.
- (3) Leistungsnachweise erfordern eine Qualifikation in einer Lehrveranstaltung von mindestens 2 SWS. Die Anforderungen sind durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in der jeweiligen Lehrveranstaltung behandelten Stoff bestimmt. Die Qualifikation kann erbracht werden durch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie
 - a) eine zweistündige Klausur mit anschließender Besprechung und/oder schriftlicher Kommentierung
 - oder
 - b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung und/oder schriftlicher Kommentierung
 - oder
 - c) einen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung oder Thesenpapier einschließlich praktischem Übungsteil in der Seminarveranstaltung
 - oder
 - d) eine mindestens 20-minütige mündliche Prüfung.

- (4) Qualifizierte Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob sich Studierende jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff angeeignet haben.

Qualifizierte Studiennachweise können erbracht werden durch :

a) ein Protokoll einer Seminarsitzung

oder

b) einen Exkursionsbericht

oder

c) ein Versuchsprotokoll

oder

d) eine schriftliche Hausaufgabe.

- (5) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studierenden in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das zur Anmeldung zur Staatsprüfung vorzulegende Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.

§ 12 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Als Erste Staatsprüfung, Prüfung oder Prüfungsteilleistungen in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen, Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden.
- (2) An wissenschaftlichen Hochschulen (gemäß § 2 LABG) durchgeführte Studien, die nicht auf ein Lehramt ausgerichtet gewesen sind, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 LABG i. V. m. § 13 Abs.2 LPO.
- (3) Gleiches gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs.2 LPO i. V. m. § 18 Abs.2 LABG.
- (4) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs.4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (5) Weitere Einzelheiten regeln die §§ 57, 58, 59 und 60 LPO.

II. BESONDERER TEIL FÜR SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER KÖRPERBEHINDERTEN FÜR DAS LEHRAMT FÜR DIE SEKUNDARSTUFE II

§ 13 Umfang des Studiums

Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten für das Lehramt für die Sekundarstufe II gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 30 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 30 SWS.

§ 14 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten

- (1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches und wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, daß sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen angeeignet haben.
- (2) Auf das Grundstudium in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten entfallen 30 SWS:

1. 24 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- 8 SWS in den Teilgebieten A1, B2, B3 (je 2 SWS in Einführungsveranstaltungen zur Theorie der Sondererziehung und Rehabilitation, Sonderpädagogischen Soziologie und Sonderpädagogischen Psychologie sowie 2 SWS wahlweise in A1 oder B2 oder B3)
- 4 SWS in den Teilgebieten A2/A3 (Einführungsveranstaltung/en zur Körperbehindertenpädagogik)
- 4 SWS im Teilgebiet A4 (fachrichtungsübergreifende Ringvorlesung und vertiefendes Seminar)
- 2 SWS im Teilgebiet B1 (Medizinische Grundlagen der Körperbehindertenpädagogik)
- 4 SWS im Teilgebiet D1 (Grundlagen der Didaktik des Unterrichts mit Körperbehinderten)
- 2 SWS im Teilgebiet E4 (Grundlagen der Berufspädagogik)

2. 6 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 4 SWS in den Teilgebieten D2 und/oder D3
- 2 SWS in einem der Teilgebiete E1 - E6

- (3) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise zu erbringen:
- ein Leistungsnachweis in Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten (Bestandteil des Leistungsnachweises ist der Nachweis von medizinischem Grundlagenwissen),
 - zwei Leistungsnachweise in Pädagogik der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten. Einer der beiden Leistungsnachweise ist im Teilgebiet E4 zu erwerben.
- (4) Der Abschluß des Grundstudiums wird durch die Zwischenprüfung festgestellt.
1. Zur Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die erworbenen Leistungsnachweise vorzulegen.
 2. Gegenstand der Zwischenprüfung ist das in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen
 - Theorie der Sondererziehung,
 - Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation,
 - Soziologie in Sondererziehung und Rehabilitationim Grundstudium vermittelte Grundlagenwissen.
 3. Die Zwischenprüfung findet in der Regel als Klausur statt.
 4. Weitere Einzelheiten der Zwischenprüfung regelt die Zwischenprüfungsordnung (s. Anhang).

§ 15 Aufbau des Hauptstudiums in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten

- (1) Das Hauptstudium in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt Studien im Umfang von 30 SWS. Es baut auf dem im Grundstudium erworbenen Wissen auf und leistet eine exemplarische Schwerpunktsetzung und Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Faches.
- (2) Im Hauptstudium ist ein Studium von fünf Teilgebieten in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten nachzuweisen, in denen drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise zu erbringen sind (s. § 11). Dabei können Studien im Teilgebiet B2 dem Teilgebiet C2 zugerechnet werden und umgekehrt. Eines der Teilgebiete, in dem ein Leistungsnachweis erworben wird, ist mit mindestens 6 SWS vertieft zu studieren. Wird die schriftliche Hausarbeit in Sonderpädagogik geschrieben, soll sie im Vertiefungsteilgebiet angefertigt werden.

- (3) Die Studien im Umfang von 30 SWS werden durchgeführt als Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen (s. § 10):

1. 8 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- 4 SWS Schulpraktische Studien (Blockpraktikum einschließlich Didaktikum)
- 4 SWS im Teilgebiet E4 (Spezielle Fragestellungen der Berufspädagogik)

2. 20 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 4 SWS in Teilgebieten des Bereiches D (darunter das Teilgebiet D4)
- 8 SWS in den Teilgebieten A1, B2 oder C2 oder bereichsübergreifend B2/C2 und B3 (wahlweise im Verhältnis 2:1:1)
- 4 SWS in den Teilgebieten E2, E3, E5 oder E6
- 2 SWS zur Schwerpunktbildung in einem der studierten Teilgebiete aus den Bereichen D oder E
- 2 SWS zusätzlich in dem gewählten Vertiefungsteilgebiet

3. 2 SWS Wahllehrveranstaltung

- 2 SWS zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Studienfach oder anderen universitären Lehrfächern (s. § 10)

- (4) Leistungsnachweise im Hauptstudium

In Sondererziehung und Rehabilitation der sind drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise zu erbringen, und zwar

- ein Leistungsnachweis in einem Teilgebiet des Bereiches D,
- ein Leistungsnachweis im Teilgebiet E4,
- ein Leistungsnachweis und zwei qualifizierte Studiennachweise in den Teilgebieten A1, B2 bzw. C2 bzw. B2/C2, B3, E2, E3, E5, E6.

Dabei ist in einem der Teilgebiete E2, E3, E5, E6 ein Leistungsnachweis oder ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen; die beiden anderen Nachweise (ein Leistungsnachweis und ein qualifizierter Studiennachweis oder zwei qualifizierte Studiennachweise) sind wahlweise in zwei der Disziplinen Theorie der Sondererziehung und Re-

habilitation (Teilgebiet A1), Sonderpädagogische Psychologie (Teilgebiet B2 bzw. C2 bzw. B2/C2) und Sonderpädagogische Soziologie (Teilgebiet B3) zu erwerben.

§ 16 Die Erste Staatsprüfung - Zulassung, Benotung und Freiversuch

- (1) Die Zulassung kann frühestens im sechsten Semester beantragt werden. Auf Antrag gemäß § 18 Abs.3 LABG kann das Prüfungsamt vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Dem Antrag auf Zulassung sind der Nachweis der vertieften Studien, ein Leistungs- und ein qualifizierter Studiennachweis beizufügen (vgl. § 14. Abs.3 LPO).
- (3) Eine Ergänzung des Zulassungsantrags ist dem Prüfungsamt zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des achten Semesters vorzulegen (§ 15 Abs.1 LPO). Mit der Ergänzung des Zulassungsantrags sind zwei weitere Leistungsnachweise und ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen (vgl. § 15 Abs.2 LPO).
- (4) Einzelheiten des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sowie dessen Ergänzung regeln die §§ 13, 14 und 15 der LPO.
- (5) Das Prüfungsamt ermittelt die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung durch Gewichtung der Noten in der schriftlichen Hausarbeit, Erziehungswissenschaft, Sondererziehung und Rehabilitation und dem Unterrichtsfach. Gem. § 46 LPO werden bei der Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung die Note der Hausarbeit vierfach, die Noten in den Fächern sechsfach sowie die Note in Erziehungswissenschaft fünffach gewichtet.
- (6) Die Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt worden ist, kann im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen betrachtet werden (Freiversuch). Nähere Einzelheiten regelt der § 28 LPO.

§ 17 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit kann in der sonderpädagogischen Fachrichtung und soll in der Regel im studierten Vertiefungsteilgebiet angefertigt werden (s. § 17 Abs.2 und § 44 Abs.1 LPO).

- (2) Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel die oder den vom Prüfling benannte Professorin oder benannten Professor, aus dem angegebenen Vertiefungsteilgebiet (s. § 8 Abs.2, 3) ein Thema für die schriftliche Hausarbeit vorzuschlagen.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzugeben.
- (4) Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Abgabefrist auf Antrag um bis zu einen Monat verlängert werden. Dieser Antrag auf Verlängerung ist mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen (vgl. § 14 Abs.2, Satz 8 LPO sowie § 17 Abs.3 LPO).
- (5) Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Abgabefrist um bis zu zwei Monate verlängert werden (§ 17 Abs.4 LPO).
- (6) Die weiteren Einzelheiten der schriftlichen Hausarbeit regelt § 17 LPO.

§ 18 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Arbeit(en) unter Aufsicht und mündliche Prüfung

- (1) Für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten (Arbeit/en unter Aufsicht und mündliche Prüfung) benennt der/die Kandidat/in die im Hauptstudium studierten Teilgebiete, in denen die Leistungsnachweise und die qualifizierten Studienachweise erbracht worden sind, und zwar
 - ◆ das Teilgebiet aus dem Bereich D,
 - ◆ das Teilgebiet E4,
 - ◆ das Teilgebiet E2, E3, E5 oder E6,
 - ◆ zwei der Teilgebiete A1, B2 bzw. C2 bzw. B2/C2 und B3.
- (2) In Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Wird die schriftliche Hausarbeit nicht in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten angefertigt, ist hierin eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen (§ 44 Abs.2 LPO).
 1. Die Arbeit ist mit einer Aufgabenstellung aus dem gewählten Teilgebiet des Bereiches D oder E anzufertigen.

2. Wird die schriftliche Hausarbeit nicht in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten angefertigt, ist die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht in einem Teilgebiet des Bereiches anzufertigen, in dem die erste Arbeit unter Aufsicht nicht angefertigt worden ist (D oder E).
 3. Wird die schriftliche Hausarbeit in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten nicht in dem gewählten Teilgebiet des Bereiches E angefertigt, muß die Aufgabenstellung der Arbeit unter Aufsicht diesem Teilgebiet entnommen werden (§ 51 LPO).
 4. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um eine Stunde verlängert werden (§18 Abs.4 LPO).
 5. Als Themensteller/in für die Arbeit unter Aufsicht können alle hauptamtlich Lehrenden der Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten vorgeschlagen werden, sofern sie
 - ◆ Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes und
 - ◆ nicht der/die Themensteller/in für die schriftliche Hausarbeit sind.
- (3) Die mündliche Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten dauert insgesamt 60 Minuten. Sie bezieht sich auf Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums (s. Abs.1) und soll Überblickswissen sowie Zusammenhänge des Faches berücksichtigen (§ 51 Abs.4 LPO). Der/die Themensteller/in der schriftlichen Hausarbeit ist in der Regel einer/e der Prüfer/innen der mündlichen Prüfung (§ 17 Abs.7 LPO).

III. MÖGLICHKEITEN DER WEITERQUALIFIKATION NACH ABSCHLUSS DES STUDIUMS

§ 19 Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II kann gem. § 29 LPO in der sonderpädagogischen Fachrichtung der Körperbehinderten eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden.
- (2) Für die Zulassung, Durchführung und Feststellung des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften der LPO für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten entsprechende Anwendung.
- (3) Die zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung erforderlichen Studien im Umfang von 60 SWS entsprechen dem Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten. Die Bestimmungen in Abschnitt I und II gelten entsprechend.

- (4) Entsprechend § 49 Abs.3 LPO kann auf den Nachweis schulpraktischer Studien gemäß § 6 LPO verzichtet werden, wenn eine mindestens dreimonatige Unterrichtstätigkeit an einer Sonderschule nachgewiesen wird. Im Rahmen der Erweiterungsprüfung entfällt die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit.

§ 20 Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs ist die Promotion zum/r Doktor/in der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation vom 21.3.1985 (zuletzt geändert am 27.7.1992; s. Amtl. Mitteilungen der Universität Dortmund; Nr. 15/92).

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am 1. April 1998 in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studiengangs Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, die im Sommersemester 1998 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die im Wintersemester 1995/96, im Sommersemester 1996, im Wintersemester 1996/97 oder im Sommersemester 1997 das Studium aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung (§ 14 Abs.4) auf Antrag ablegen. Der Antrag ist unwiderruflich. Studierende, die ab dem Wintersemester 1997/98 das Studium aufgenommen haben, müssen die Zwischenprüfung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation (FB 13) vom 17.12.1997 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 26.03.1998.

Dortmund, 29.04.1998

Der Rektor

der Universität Dortmund

Universitätsprofessor

Dr. Albert Klein

ANHANG

Studienplan

vor Aufnahme des Studiums Ableistung eines dreiwöchigen Informationspraktikums an Sonderschulen!

STUDIUM DER SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER KÖRPERBEHINDERTEN / SEK. II

GRUNDSTUDIUM (1. bis 4. Semester)

Lehrveranstaltungen:

24 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:

- 8 SWS in A1, B2, B3
- 4 SWS in A2/A3
- 4 SWS in A4
- 2 SWS in B1
- 4 SWS in D1
- 2 SWS in E4

6 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 4 SWS in den Teilgebieten D2 und/oder D3
- 2 SWS in einem der Teilgebiete E1 - E6

Leistungsnachweise:

- 1 LN in Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten
- 2 LNe in Pädagogik der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten, darunter 1 LN im Teilgebiet E4

Zwischenprüfung:

Klausur in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen Theorie der Sondererziehung und Rehabilitation, Sonderpädagogische Psychologie und Sonderpädagogische Soziologie

HAUPTSTUDIUM (5. bis 8. Semester)

Lehrveranstaltungen:

8 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:

- 4 SWS Blockpraktikum/einschl. Didaktikum
- 4 SWS im Teilgebiet E4 (Spezielle Fragestellungen der Berufspädagogik)

20 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

- 4 SWS im Bereich D (darunter D4)
- 4 SWS wahlweise in den Teilgebieten E2, E3, E5, E6
- 8 SWS in A1, B2 oder C2 oder B2/C2 und B3 (wahlweise im Verhältnis 2:1:1)
- 2 SWS zur Schwerpunktbildung in einem der studierten Teilgebiete aus den Bereichen D oder E
- 2 SWS im gewählten Vertiefungsteilgebiet

2 SWS Wahllehrveranstaltung (gem. § 10)

Leistungs- / Studiennachweis (e):

- 1 LN in einem TG des Bereiches D
- 1 LN im TG E4
- 1 LN und 2 qStNe in einem der TGe E2, E3, E5 oder E6 sowie wahlweise in zwei der TGe A1, B2 bzw. C2 bzw. B2/C2 oder B3

1. STAATSPRÜFUNG: 9. Semester

Anmerkungen/Abkürzungen

- LN = Leistungsnachweis
- qStN = qualifizierter Studiennachweis
- TG = Teilgebiet
- Teilgebetskatalog und Zuordnung der Teilgebiete zu den Bereichen und Disziplinen s. § 8

Auszug aus der Anlage 9 zu § 14 der Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund vom 13.03.1996 in der Beschlußfassung der Lehrerausbildungskommission vom 26.03.1998

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für den Studiengang Sonderpädagogik an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithölerin zugelassen war,
 2. folgende Leistungsnachweise vorweisen kann:
 - einen Leistungsnachweis in Didaktik der sonderpädagogischen Fachrichtung,
 - zwei Leistungsnachweise in Pädagogik der sonderpädagogischen Fachrichtung, darunter ein Leistungsnachweis im Teilgebiet E4
- (2) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt bei dem zuständigen Prüfungsausschuß.
- (3) Der Meldung sind beizufügen:
 1. Immatrikulationsnachweis,
 2. Leistungsnachweise gem. Abs. 1,
 3. eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder die 1. Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
 4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörer/innen bei der mündlichen Prüfung zustimmt oder widerspricht.

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik endgültig nicht bestanden hat.

Gegenstand und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Gegenstand der Zwischenprüfung ist das in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen der Allgemeinen Behindertenpädagogik/Theorie der Sondererziehung, Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation sowie Soziologie in Sondererziehung und Rehabilitation im Grundstudium vermittelte Grundlagenwissen.
- (2) Die Zwischenprüfung findet in der Regel als Klausur statt. Der Prüfungsausschuß kann andere Formen der Zwischenprüfung gem. § 10 ZPO festlegen.

Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund und des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation

Den Studierenden stehen neben der Zentralen Studienberatung u.a. folgende Einrichtungen im Rahmen ihrer Benutzungsordnung zur Verfügung:

- Beratungsdienst behinderter Studierender (BbS)
- Universitätsbibliothek mit Fachbereichs- und Fachbibliotheken
- Arbeitsmittelsammlungen der Fachbereiche Erziehungswissenschaften und Biologie (FB 12), Sondererziehung und Rehabilitation (FB 13), Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie (FB 14)
- Hochschulrechenzentrum (HRZ)
- Hochschuldidaktisches Zentrum (HDZ)
- Mediendidaktisches Zentrum (MDZ)

Im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation ist besonders auf folgende Einrichtungen hinzuweisen:

- Sonderpädagogische Beratungsstelle
- Sprachtherapeutisches Ambulatorium
- Bewegungsambulatorium
- Sonderpädagogische Mediothek und Sonderpädagogische Testothek
- Dokumentationsstelle für deutschsprachige Dissertationen
- Arbeitsraum für Sehgeschädigte
- Arbeitsstelle für Rehabilitationstechnologie

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten

**an der
Universität Dortmund
mit dem Abschluß
„ Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sekundarstufe II“
vom 29.04.1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 3. August 1993 (GV.NW.S.532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW.S.231), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Funktion der Studienordnung und Studienberatung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiedauer und Umfang des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Kombination mit anderen Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen
- § 8 Inhalte des Studiums
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Lehrveranstaltungsformen
- § 11 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise
- § 12 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen

II. Besonderer Teil für Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- § 13 Umfang des Studiums
- § 14 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 15 Aufbau des Hauptstudiums
- § 16 Die Erste Staatsprüfung - Zulassung, Benotung und Freiversuch
- § 17 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit
- § 18 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Arbeit/en unter Aufsicht und mündliche Prüfung

III. Möglichkeiten der Weiterqualifikation nach Abschluß des Studiums

- § 19 Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten
- § 20 Möglichkeiten zur Promotion

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

Anhang

- Studienplan
- Zwischenprüfungsordnung (Auszug/Lehramt für Sekundarstufe II/Sonderpädagogik)
- Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund und des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW.S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV.NW.S 220) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW.S.754), das Studium im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 2 Funktion der Studienordnung und Studienberatung

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalte und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Ein auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellter Studienplan dient der Orientierung und ist als Anhang dieser Studienordnung beigefügt.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studiumumfangs im Pflicht- und Wahlpflichtbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden (SWS), nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes/r einzelnen Studierenden selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahllehrveranstaltungen).
- (4) Die Prüfungsmodalitäten regelt die LPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW.S.754).
- (5) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw.. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (6) Eine studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die hauptamtlich Lehrenden des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation bzw. deren Fachrichtungen/Fächer und

durch die Studienberatung des Fachbereiches. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums sowie bei studienbedingten Schwierigkeiten und Unsicherheiten zu empfehlen.

§ 3 Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird in der Regel durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Weitere Hochschulzugangsmöglichkeiten regelt § 65 UG.
- (2) Vor Aufnahme des Studiums ist gemäß § 42 Abs. 2 LPO ein mindestens dreiwöchiges Informationspraktikum an Sonderschulen der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung abzuleisten. Im Informationspraktikum soll der/die Bewerber/in einen Einblick in die Eigenart und Unterrichtspraxis der Sonderschule gewinnen.
- (3) Der Nachweis über die Ableistung des Informationspraktikums ist bei der Einschreibung dem Studentensekretariat der Universität Dortmund vorzulegen.
- (4) Nähere Informationen zum Informationspraktikum erteilt die Studienberatung des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation der Universität Dortmund.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 41 LPO beträgt die Regelstudiendauer im Sinne des § 91 Abs.2 Nr.2 i.V. mit Abs.6 UG acht Semester und die Prüfungszeit ein Semester.
- (2) Das Studium umfaßt 150 (im Ausnahmefall bis zu 170) Semesterwochenstunden. Dabei entfallen ein Fünftel auf Erziehungswissenschaft und vier Fünftel auf zwei Unterrichtsfächer oder zwei berufliche Fachrichtungen oder ein Unterrichtsfach und die gewählte sonderpädagogische Fachrichtung oder eine berufliche Fachrichtung und die gewählte sonderpädagogische Fachrichtung. Werden ein Unterrichtsfach und eine sonderpädagogische Fachrichtung gewählt, sind diese im Verhältnis von 1:1 zu studieren; werden eine berufliche und

eine sonderpadagogische Fachrichtung gewahlt, sind diese im Verhaltnis von 4:3 zu studieren (170 SWS).

Demgema umfat das Studium in Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten insgesamt 60 SWS.

- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewahlt und begrenzt, da das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewahrleistet, da die Studierenden im Rahmen der Prufungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen konnen.

 6 Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus  80 UG sowie aus  1 Abs. 1 i.V.m.  2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fahigkeiten, die fur die Erste Staatsprufung nach der LPO erforderlich sind und die die Studierenden zu der Befahigung fuhren, ein Lehramt fur die Sekundarstufe II auszuben.
- (2) Lehre und Studium sollen die Studierenden in enger Verbindung von Theorie und Praxis auf ihr berufliches Tatigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die erforderlichen Kenntnisse, Fahigkeiten und Methoden vermitteln, um sie zu wissenschaftlicher Reflexion ihres beruflichen Handelns zu befahigen.

 7 Kombination mit anderen Unterrichtsfachern und beruflichen Fachrichtungen

- (1) Die Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten kann an der Universitat Dortmund mit folgenden Unterrichtsfachern kombiniert werden ( 43 LPO):
Chemie, Deutsch, Mathematik, Physik, evangelische Religionslehre und Sport.
- (2) Mit Ausnahme von Sozialpadagogik kann die Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten an der Universitat Dortmund mit folgenden beruflichen Fachrichtungen kombiniert werden ( 43 LPO):
Wirtschaftswissenschaft, Maschinentechnik, Elektrotechnik und Chemietechnik.
- (3) Nahere Einzelheiten der Facherkombinationen regeln die  41 und 43 LPO.
- (4) Andere Facher oder andere Facherkombinationen konnen in begrundeten Fallen mit Genehmigung des Ministeriums fur Schule und Weiterbildung gewahlt werden.

§ 8 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten umfaßt folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Sonderpädagogische Grundlegung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Theorien und Methoden der Sondererziehung und Rehabilitation 2. Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben und Theorien der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten 3. Beschreibung und Analyse der Zielgruppe 4. Sonderpädagogische Berufs- und Handlungsfelder unter Berücksichtigung interdisziplinärer und integrativer Zielsetzungen
B Bedingungen und Besonderheiten der Personogenese	<ol style="list-style-type: none"> 1. Medizinische Aspekte 2. Psychologische Aspekte 3. Soziologische/sozialpädagogische Aspekte
C Begutachtung und Beratung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen und Methoden der Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Beurteilung 2. Spezifische Verfahren und Methoden sonderpädagogischer Diagnostik 3. Erstellung von Rehabilitationsplänen, Beratung und Zusammenarbeit von Beteiligten
D Handlungsfelder und Maßnahmen: Schwerpunkt Unterricht	<ol style="list-style-type: none"> 1. Didaktik I: Grundlagen der Didaktik der Schule für Lernbehinderte 2. Didaktik II: Deutsch und Mathematik 3. Didaktik III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften 4. Didaktik IV: Kunst/Musik/Sport 5. Didaktik V: Katholische oder Evangelische Religionslehre
E Sonderprobleme und spezielle Maßnahmen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Spezifische Fördermaßnahmen, Lern- und Erziehungshilfen 2. Fragen der Differenzierung und Individualisierung in der Sonderschule und in allgemeinen Schulen 3. Prävention; pädagogische Förderung im Früh- und Elementarbereich 4. Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung 5. Spezielle Probleme aus Theorie, Forschung und Praxis

- (2) Die Teilgebiete sind nicht schulstufenbezogen formuliert. Im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation mit dem Abschluß 'Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II' ist daher eine entsprechende Akzentuierung im Blick auf Probleme der Förderung Behinderter und Benachteiligter in allgemeinbildenden und berufsbildenden Einrichtungen der Sekundarstufe II zu vollziehen.
- (3) Ein Teilgebiet ist die fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden. Die Vertiefung in einem Teilgebiet umfaßt in der Regel Studien im Umfang von sechs bis zehn Semesterwochenstunden (§ 54 Abs.1 LPO). Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums sowie ihr Bezug zur jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung werden in den Verzeichnissen und -ankündigungen kenntlich gemacht.
- (4) Die einzelnen Teilgebiete sind folgenden Disziplinen zugeordnet:
- A1: Theorie der Sondererziehung
 - B1: Medizinische Aspekte der Sonderpädagogik und Rehabilitation
 - B2; C1; C2: Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation
 - B3: Soziologie in Sondererziehung und Rehabilitation
 - A2; A3; A4; C3; E1 - E5: Pädagogik der Lernbehinderten
 - D1 - D5: Didaktik des Unterrichts mit Lernbehinderten

Die Lehrveranstaltungen der Fächer des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation

- Berufspädagogik für Behinderte,
- Bewegungserziehung und Bewegungstherapie,
- Kunsterziehung und Kunsttherapie in Sondererziehung und Rehabilitation,
- Musikerziehung und Musiktherapie in Sondererziehung und Rehabilitation,

werden den Teilgebieten zugeordnet und in den Veranstaltungsankündigungen entsprechend angegeben.

- (5) Lehrveranstaltungen können gleichzeitig für verschiedene Teilgebiete und Disziplinen angeboten werden.

§ 9 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten umfaßt gem. § 6 LPO schulpraktische Studien (Vorbereitung - Unterrichtsbesuch - Nachbereitung). Vor- und Nachbereitung der Unterrichtsbesuche erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme an den schulpraktischen Studien wird von den beteiligten Lehrenden bescheinigt.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit,
 - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
 - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
 - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen,
 - Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt bei dem/r Mentor/in.
- (3) Die schulpraktischen Studien (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sollen gem. § 6 Abs.2 LPO an Schulen durchgeführt werden, die dem angestrebten Lehramt entsprechen, und werden als
 - a) Tagespraktikum im Grundstudium mit 2 Semesterwochenstunden und
 - b) Blockpraktikum im Hauptstudium mit 2 Semesterwochenstunden durchgeführt.
- (4) Sofern nicht genügend Praktikumsplätze in Schulen zur Verfügung stehen, kann das Tagespraktikum durch eine gesondert ausgewiesene Lehrveranstaltung ersetzt werden.

§ 10 Lehrveranstaltungsformen

Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen angegeben. Dabei bedeuten:

Pfl = Pflichtlehrveranstaltung

K = Kolloquium

Wpfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

AG = Arbeitsgemeinschaft

W = Wahllehrveranstaltung

Ku = Kurs

V = Vorlesung

Ex = Exkursion

Ü = Übung

Pro = Projekt

S = Seminar

GS = Grundstudium

P = Schulpraktische Studien

HS = Hauptstudium

Pflichtlehrveranstaltung: Pflichtlehrveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen, deren Besuch nach Maßgabe dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums verbindlich ist.

Wahlpflichtlehrveranstaltung: Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einem oder verschiedenen Teilgebieten auszuwählen sind.

Wahllehrveranstaltung: Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Studienfach oder anderen universitären Lehrfächern, durch deren Wahl der/die Studierende die Möglichkeit erhält, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

Vorlesung: In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufträgen verbunden werden. Sie können durch andere Veranstaltungen ergänzt werden.

Übung: Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

Seminare: In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche und praxisorientierte Fragestellungen behandelt und erarbeitet. Verschiedene Arbeitsmethoden (Analyse von Informationen, Diskussionen, Referate, Thesenvorlagen) und Gruppierungen (Partner- und Gruppenarbeit) können gewählt werden. Seminare können auch als Kompaktseminare angeboten werden.

Schulpraktische Studien (Praktika): s. § 9

Kolloquium: Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

Arbeitsgemeinschaften/Kurse: Arbeitsgemeinschaften und Kurse sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung von fundamentalen Methoden und Kenntnissen durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

Exkursionen: Exkursionen sind außerhalb der Hochschule durchgeführte Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die fach- und fachrichtungsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln. Den Studierenden wird empfohlen, an Exkursionen zu beispielhaften Einrichtungen teilzunehmen.

Projekt: Projektstudien beinhalten die gemeinsame interdisziplinäre Erarbeitung eines Problemkomplexes. Sie sind im besonderen Maße praxisorientiert und können im Einverständnis mit dem/r Lehrenden in Verbindung mit Vorhaben außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Für die Teilnahme an Projekten werden wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse vorausgesetzt. Bei der Ankündigung von Projekten in den Verzeichnissen und Veranstaltungsankündigungen wird gleichzeitig die Zuordnung der verschiedenen Veranstaltungsarten und die Zuordnung zu den Teilgebieten vorgenommen.

§ 11 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise

- (1) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gem. § 8 LPO geschieht durch
 - Leistungsnachweise im Grund- und Hauptstudium,
 - qualifizierte Studiennachweise (Hauptstudium),
 - Studiennachweise ohne Qualifikationsvermerk,
 - Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Übungen,
 - Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums(s. § 13).
- (2) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise zu erwerben (s. § 14 Abs.3), im Hauptstudium drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise (s. § 15 Abs.4). Die Leistungsnachweise im Hauptstudium sind in Teilgebieten zu erwerben, die mit mindestens 4 SWS studiert werden.
- (3) Leistungsnachweise erfordern eine Qualifikation in einer Lehrveranstaltung von mindestens 2 SWS. Die Anforderungen sind durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in der jeweiligen Lehrveranstaltung behandelten Stoff bestimmt. Die Qualifikation kann erbracht werden durch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie
 - a) eine zweistündige Klausur mit anschließender Besprechung und/oder schriftlicher Kommentierung

oder

b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung und/oder schriftlicher Kommentierung

oder

c) einen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung oder Thesenpapier einschließlich praktischem Übungsteil in der Seminarveranstaltung

oder

d) eine mindestens 20-minütige mündliche Prüfung.

(4) Qualifizierte Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob sich Studierende jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff angeeignet haben. Sie können erbracht werden durch eine regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung sowie

a) ein Protokoll einer Seminarsitzung

oder

b) einen Exkursionsbericht

oder

c) eine schriftliche Hausaufgabe.

(5) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studierenden in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das zur Anmeldung zur Staatsprüfung vorzulegende Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.

§ 12 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Als Erste Staatsprüfung, Prüfung oder Prüfungsteilleistungen in Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen, Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen (gemäß § 2 LABG) durchgeführte Studien, die nicht auf ein Lehramt ausgerichtet gewesen sind, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 LABG i. V. m. § 13 Abs.2 LPO.

(3) Gleiches gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs.2 LPO i. V. m. § 18 Abs.2 LABG.

- (4) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs.4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (5) Weitere Einzelheiten regeln die §§ 57, 58, 59 und 60 LPO.

II. BESONDERER TEIL FÜR SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER LERNBEHINDERTEN FÜR DAS LEHRAMT FÜR DIE SEKUNDARSTUFE II

§ 13 Umfang des Studiums

Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten für das Lehramt für die Sekundarstufe II gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 30 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 30 SWS.

§ 14 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums in Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten

- (1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches und wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, daß sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen angeeignet haben.
- (2) Auf das Grundstudium in Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten entfallen 30 SWS:

1. 22 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- 8 SWS in den Teilgebieten A1, B2, B3 (je 2 SWS in Einführungsveranstaltungen zur Theorie der Sondererziehung und Rehabilitation, Sonderpädagogischen Soziologie und Sonderpädagogischen Psychologie sowie 2 SWS wahlweise in A1 oder B2 oder B3)
- 4 SWS im Teilgebiet A4 (fachrichtungsübergreifende Ringvorlesung und vertiefendes Seminar)
- 2 SWS im Teilgebiet B1 (Medizinische Grundlagen der Lernbehindertenpädagogik)
- 2 SWS im Teilgebiet D1 (Grundlagen der Didaktik der Schule für Lernbehinderte)
- 4 SWS im Teilgebiet E4 (Grundlagen der Berufspädagogik)
- 2 SWS Schulpraktische Studien (semesterbegleitendes Tagespraktikum)

2. 8 SWS Wahlpflichtveranstaltungen

- 6 SWS in den Teilgebieten A2, A3, E1, E2, E3, E5, E6
- 2 SWS in einem der Teilgebiete D2 - D5

(3) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise zu erwerben:

- ein Leistungsnachweis in Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten,
- zwei Leistungsnachweise in Pädagogik der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten. Einer der beiden Leistungsnachweise ist im Teilgebiet E4 zu erwerben.

(4) Der Abschluß des Grundstudiums wird durch die Zwischenprüfung festgestellt.

1. Zur Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die erworbenen Leistungsnachweise vorzulegen.
2. Gegenstand der Zwischenprüfung ist das in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen
 - Theorie der Sondererziehung,
 - Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation,
 - Soziologie in Sondererziehung und Rehabilitation
 im Grundstudium vermittelte Grundlagenwissen.
3. Die Zwischenprüfung findet in der Regel als Klausur statt.
4. Weitere Einzelheiten der Zwischenprüfung regelt die Zwischenprüfungsordnung (s. Anhang).

§ 15 Aufbau des Hauptstudiums in Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten

- (1) Das Hauptstudium in Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt Studien im Umfang von 30 SWS. Es baut auf dem im Grundstudium erworbenen Wissen auf und leistet eine exemplarische Schwerpunktsetzung und Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Faches.
- (2) Im Hauptstudium ist ein Studium von fünf Teilgebieten in Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten nachzuweisen, in denen drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise zu erbringen sind (s. § 11). Dabei können Studien im Teilgebiet B2 dem Teilgebiet C2 zugerechnet werden und umgekehrt. Eines der Teilgebiete, in dem ein Leistungsnachweis erworben wird, ist mit mindestens 6 SWS vertieft zu studieren. Wird die schriftliche Hausarbeit in Sonderpädagogik geschrieben, soll sie im Vertiefungsteilgebiet angefertigt werden.

- (3) Die Studien im Umfang von 30 SWS werden durchgeführt als Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen (s. § 10):

1. 8 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- 2 SWS Schulpraktische Studien (Blockpraktikum)
- 2 SWS im Teilgebiet C2 (Fallseminar/Diagnostik und Intervention)
- 4 SWS im Teilgebiet E4 (Spezielle Fragestellungen der Berufspädagogik)

2. 20 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 6 SWS in Teilgebieten des Bereiches D (darunter die Teilgebiete D1 und/oder D2)
- 4 SWS in einem der Teilgebiete E1 oder E2
- 2 SWS im Teilgebiet A1
- 2 SWS im Teilgebiet B2 oder C2 oder bereichsübergreifend in B2/C2
- 2 SWS im Teilgebiet B3
- 2 SWS zur Schwerpunktbildung in einem der studierten Teilgebiete aus den Bereichen D oder E oder in den Teilgebieten A1 oder B3
- 2 SWS zusätzlich in dem gewählten Vertiefungsteilgebiet

3. 2 SWS Wahllehrveranstaltung

- 2 SWS zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Studienfach oder anderen universitären Lehrfächern (s. § 10)

- (4) Leistungsnachweise im Hauptstudium

In Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten sind drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise zu erbringen, und zwar

- ein Leistungsnachweis in einem Teilgebiet des Bereiches D,
- ein Leistungsnachweis im Teilgebiet E4,
- ein Leistungsnachweis und zwei qualifizierte Studiennachweise in den Teilgebieten A1, B2 bzw. C2 bzw. B2/C2, B3, E1, E2.

Dabei ist in einem der Teilgebiete E1 oder E2 ein Leistungsnachweis oder ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen; die beiden anderen Nachweise (ein Leistungsnachweis und ein qualifizierter Studiennachweis oder zwei qualifizierte Studiennachweise) sind wahlweise in zwei der Disziplinen Theorie der Sondererziehung und Rehabilitation (Teilgebiet A1), Sonderpädagogische Psychologie (Teilgebiet B2 bzw. C2 bzw. B2/C2) und Sonderpädagogische Soziologie (Teilgebiet B3) zu erwerben.

§ 16 Die Erste Staatsprüfung - Zulassung, Benotung und Freiversuch

- (1) Die Zulassung kann frühestens im sechsten Semester beantragt werden. Auf Antrag gemäß § 18 Abs.3 LABG kann das Prüfungsamt vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Dem Antrag auf Zulassung sind der Nachweis der vertieften Studien, ein Leistungs- und ein qualifizierter Studiennachweis beizufügen (vgl. § 14. Abs.3 LPO).
- (3) Eine Ergänzung des Zulassungsantrags ist dem Prüfungsamt zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des achten Semesters vorzulegen (§ 15 Abs.1 LPO). Mit der Ergänzung des Zulassungsantrags sind zwei weitere Leistungsnachweise und ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen (vgl. § 15 Abs.2 LPO).
- (4) Einzelheiten des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sowie dessen Ergänzung regeln die §§ 13, 14 und 15 der LPO.
- (5) Das Prüfungsamt ermittelt die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung durch Gewichtung der Noten in der schriftlichen Hausarbeit, Erziehungswissenschaft, Sondererziehung und Rehabilitation und dem Unterrichtsfach. Gem. § 46 LPO werden bei der Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung die Note der Hausarbeit vierfach, die Noten in den Fächern sechsfach sowie die Note in Erziehungswissenschaft fünffach gewichtet.
- (6) Die Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt worden ist, kann im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen betrachtet werden (Freiversuch). Nähere Einzelheiten regelt der § 28 LPO.

§ 17 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit kann in der sonderpädagogischen Fachrichtung und soll in der Regel im studierten Vertiefungsteilgebiet angefertigt werden (s. § 17 Abs.2 und § 44 Abs.1 LPO).
- (2) Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel die oder den vom Prüfling benannte Professorin oder benannten Professor, aus dem angegebenen Vertiefungsteilgebiet (s. § 8 Abs.2, 3) ein Thema für die schriftliche Hausarbeit vorzuschlagen.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzugeben.
- (4) Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Abgabefrist auf Antrag um bis zu einen Monat verlängert werden. Dieser Antrag auf Verlängerung ist mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen (vgl. § 14 Abs.2, Satz 8 LPO sowie § 17 Abs.3 LPO).

- (5) Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Abgabefrist um bis zu zwei Monate verlängert werden (§17 Abs.4 LPO).
- (6) Die weiteren Einzelheiten der schriftlichen Hausarbeit regelt §17 LPO.

§ 18 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Arbeit(en) unter Aufsicht und mündliche Prüfung

- (1) Für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten (Arbeit/en unter Aufsicht **und** mündliche Prüfung) benennt der/die Kandidat/in die im Hauptstudium studierten Teilgebiete, in denen die Leistungsnachweise und die qualifizierten Studiennachweise erbracht worden sind, und zwar

- ◆ das Teilgebiet aus dem Bereich D,
- ◆ das Teilgebiet E4,
- ◆ das Teilgebiet E1 oder E2,
- ◆ zwei der Teilgebiete A1, B2 bzw. C2 bzw. B2/C2 und B3.

- (2) In Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Wird die schriftliche Hausarbeit nicht in Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten angefertigt, ist hierin eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen (§ 44 Abs.2 LPO).

1. Die Arbeit ist mit einer Aufgabenstellung aus dem gewählten Teilgebiet des Bereiches D oder dem gewählten Teilgebiet des Bereiches E anzufertigen.

2. Wird die schriftliche Hausarbeit nicht in Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten angefertigt, ist die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht in einem Teilgebiet des Bereiches anzufertigen, in dem die erste Arbeit unter Aufsicht nicht angefertigt worden ist (D oder E).

3. Wird die schriftliche Hausarbeit in Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten nicht in dem gewählten Teilgebiet des Bereiches E angefertigt, muß die Aufgabenstellung der Arbeit unter Aufsicht diesem Teilgebiet entnommen werden (§ 51 LPO).

4. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um eine Stunde verlängert werden (§18 Abs.4 LPO).

5. Als Themensteller/in für die Arbeit unter Aufsicht können alle hauptamtlich Lehrenden der Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten vorgeschlagen werden, sofern sie

- ◆ Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes und
- ◆ nicht der/die Themensteller/in für die schriftliche Hausarbeit sind.

- (3) Die mündliche Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten dauert insgesamt 60 Minuten. Sie bezieht sich auf Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums (s. Abs.1) und soll Überblickswissen sowie Zusammenhänge des Faches berücksichtigen (§ 51 Abs.4 LPO). Der/die Themensteller/in der schriftlichen Hausarbeit ist in der Regel einer/e der Prüfer/innen der mündlichen Prüfung (§ 17 Abs.7 LPO).

IV. MÖGLICHKEITEN DER WEITERQUALIFIKATION NACH ABSCHLUSS DES STUDIUMS

§ 19 Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II kann gem. § 29 LPO in der sonderpädagogischen Fachrichtung der Lernbehinderten eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden.
- (2) Für die Zulassung, Durchführung und Feststellung des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften der LPO für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten entsprechende Anwendung.
- (3) Die zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung erforderlichen Studien im Umfang von 60 SWS entsprechen dem Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten. Die Bestimmungen in Abschnitt I und II gelten entsprechend.
- (4) Entsprechend § 49 Abs.3 LPO kann auf den Nachweis schulpraktischer Studien gemäß § 6 LPO verzichtet werden, wenn eine mindestens dreimonatige Unterrichtstätigkeit an einer Sonderschule nachgewiesen wird. Im Rahmen der Erweiterungsprüfung entfällt die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit.

§ 20 Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs ist die Promotion zum/r Doktor/in der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Univer-

§ 20 Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluß dieses Studiengangs ist die Promotion zum/r Doktor/in der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation vom 21.3.1985 (zuletzt geändert am 27.7.1992; s. Amtl. Mitteilungen der Universität Dortmund; Nr. 15/92).

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am 1. April 1998 in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studiengangs Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, die im Sommersemester 1998 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die im Wintersemester 1995/96, im Sommersemester 1996, im Wintersemester 1996/97 oder im Sommersemester 1997 das Studium aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung (§ 14 Abs.4) auf Antrag ablegen. Der Antrag ist unwiderruflich. Studierende, die ab dem Wintersemester 1997/98 das Studium aufgenommen haben, müssen die Zwischenprüfung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation (FB 13) vom 17.12.1997 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 26.3.1998.

Dortmund, 29.04.1998

Der Rektor

der Universität Dortmund

Universitätsprofessor

Dr. Albert Klein

ANHANG

Studienplan

vor Aufnahme des Studiums Ableistung eines dreiwochigen Informationspraktikums an Sonderschulen!

STUDIUM DER SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER LERNBEHINDERTEN / SEK. II

GRUNDSTUDIUM (1. bis 4. Semester)

Lehrveranstaltungen:

22 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- 8 SWS in den Teilgebieten A1, B2, B3 (Einführungsveranstaltungen zur Theorie der Sondererziehung und Rehabilitation, Sonderpädagogischen Soziologie und Sonderpädagogischen Psychologie)
- 4 SWS im Teilgebiet A4 (fachrichtungsübergreifende Ringvorlesung und vertiefendes Seminar)
- 2 SWS im Teilgebiet B1 (Medizinische Grundlagen der Lernbehindertenpädagogik)
- 2 SWS im Teilgebiet D1 (Grundlagen der Didaktik der Schule für Lernbehinderte)
- 4 SWS im Teilgebiet E4 (Grundlagen der Berufspädagogik)
- 2 SWS Schulpraktische Studien (semesterbegleitendes Tagespraktikum)

8 SWS Wahlpflichtveranstaltungen

- 6 SWS in den Teilgebieten A2, A3, E1 - E5
- 2 SWS in einem der Teilgebiete D2 - D5

Leistungsnachweise:

- 1 LN in Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten
- 2 LNe in Pädagogik der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten, darunter ein LN im Teilgebiet E4

Zwischenprüfung: Klausur in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen Theorie der Sondererziehung und Rehabilitation, Sonderpädagogische Psychologie und Sonderpädagogische Soziologie

HAUPTSTUDIUM (5. bis 8. Semester)

Lehrveranstaltungen:

1. 8 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- 2 SWS Schulpraktische Studien (Blockpraktikum)
- 2 SWS im Teilgebiet C2 (Fallseminar/Diagnostik und Intervention)
- 4 SWS im Teilgebiet E4 (Spezielle Fragestellungen der Berufspädagogik)

2. 20 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 6 SWS in Teilgebieten des Bereiches D (darunter die Teilgebiete D1 und/oder D2)
- 4 SWS in einem der Teilgebiete E1 oder E2
- 2 SWS im Teilgebiet A1
- 2 SWS im Teilgebiet B2 bzw. C2 bzw. B2/C2
- 2 SWS im Teilgebiet B3
- 2 SWS zur Schwerpunktbildung in einem der studierten Teilgebiete aus den Bereichen D oder E oder in einem der Teilgebiete A1 oder B3
- 2 SWS zusätzlich in dem gewählten Vertiefungsteilgebiet

3. 2 SWS Wahllehrveranstaltung

- 2 SWS gem. § 10

Leistungs- / Studiennachweis (e):

- 1 LN in einem TG des Bereiches D
- 1 LN im TG E4
- 1 LN und 2 qStNe in einem der TGe E1 - E3 sowie wahlweise in zwei der TGe A1, B2 bzw. C2 bzw. B2/C2 oder B3

1. Staatsprüfung: 9. Semester

Anmerkungen/Abkürzungen

- LN = Leistungsnachweis
- qStN = qualifizierter Studiennachweis
- TG = Teilgebiet
- Teilgebetskatalog und Zuordnung der Teilgebiete zu den Bereichen und Disziplinen s. § 8

Auszug aus der Anlage 9 zu § 14 der Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund vom 13.3.1996 in der Beschlußfassung der Lehrerausbildungskommission vom 26.03.1998

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für den Studiengang Sonderpädagogik an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer/Zweithörerin zugelassen war,
 2. folgende Leistungsnachweise vorweisen kann:
 - einen Leistungsnachweis in Didaktik der sonderpädagogischen Fachrichtung,
 - zwei Leistungsnachweise in Pädagogik der sonderpädagogischen Fachrichtung, darunter ein Leistungsnachweis im Teilgebiet E4.
- (2) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt bei dem zuständigen Prüfungsausschuß.
- (3) Der Meldung sind beizufügen:
 1. Immatrikulationsnachweis,
 2. Leistungsnachweise gem. Abs. 1,
 3. eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder die 1. Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
 4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörer/innen bei der mündlichen Prüfung zustimmt oder widerspricht.

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik endgültig nicht bestanden hat.

Gegenstand und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Gegenstand der Zwischenprüfung ist das in den fachrichtungsübergreifenden Disziplinen der Allgemeinen Behindertenpädagogik/Theorie der Sondererziehung, Psychologie in Sondererziehung und Rehabilitation sowie Soziologie in Sondererziehung und Rehabilitation im Grundstudium vermittelte Grundlagenwissen.
- (2) Die Zwischenprüfung findet in der Regel als Klausur statt. Der Prüfungsausschuß kann andere Formen der Zwischenprüfung gem. § 10 ZPO festlegen.

Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund und des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation

Den Studierenden stehen neben der Zentralen Studienberatung u.a. folgende Einrichtungen im Rahmen ihrer Benutzungsordnung zur Verfügung:

- Beratungsdienst behinderter Studierender (BbS)
- Universitätsbibliothek mit Fachbereichs- und Fachbibliotheken
- Arbeitsmittelsammlungen der Fachbereiche Erziehungswissenschaften und Biologie (FB 12), Sondererziehung und Rehabilitation (FB 13), Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie (FB 14)
- Hochschulrechenzentrum (HRZ)
- Hochschuldidaktisches Zentrum (HDZ)
- Mediendidaktisches Zentrum (MDZ)

Im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation ist besonders auf folgende Einrichtungen hinzuweisen:

- Sonderpädagogische Beratungsstelle
- Sprachtherapeutisches Ambulatorium
- Bewegungsambulatorium
- Sonderpädagogische Mediothek und Sonderpädagogische Testothek
- Dokumentationsstelle für deutschsprachige Dissertationen
- Arbeitsraum für Sehgeschädigte
- Arbeitsstelle für Rehabilitationstechnologie
- Lernwerkstatt der Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten